

Die Revision des Rechts der GmbH

**Diplomarbeit
Nachdiplomkurs Paralegal
Herbst/Winter 2003/2004**

bei Frau Prof. Dr. Brigitte Tanner

Daniel Bundy

8, ch. du Nant de Crève Coeur

1290 Versoix

Tel. 078/671 80 15

Gabriella Ruf

Kreuzstrasse 45

8802 Kilchberg

Tel. 01/715 39 21

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	3
Weiterführende Literatur	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Einleitung	9
1. Anlass für eine Reform	10
1.1 Begriff	10
1.2 Die Geschichte der GmbH	10
1.3 Die Entwicklung der GmbH	10
1.4 Die Bedeutung für die Praxis	11
1.5 Mängel des heutigen Rechts / Revisionsbedarf	11
1.6 Verweisungsproblematik	13
2. Vorbereitung der Revision	14
2.1 Groupe de réflexion „Gesellschaftsrecht“	14
2.2 Expertenentwurf für eine Revision	15
3. Stand der Revision	20
3.1 Vernehmlassungsverfahren	20
3.2 Botschaft des Bundesrates	20
3.3 Gegenwärtiger Stand	28
4. Auswirkungen auf die Praxis	28
4.1 Allgemeine Bestimmungen	28
4.2 Rechte und Pflichten der Gesellschafter	30
4.3 Organisation und Organe der Gesellschaft	33
4.4 Auflösung und Ausscheidung	36
4.5 Übergangsbestimmungen	38
4.6 Anpassung an das EU-Recht	39
4.7 Andere Rechtsgebiete	39
Schlusswort	40

Anhang:

- Grafische Darstellungen der zahlenmässigen Entwicklung der GmbH
- Tabellarische Gegenüberstellung Vor- und Nachteile GmbH/AG
- Gesetzesentwurf zur Revision, BBl 2002, 3265

Literaturverzeichnis

BÄHLER THOMAS: Die massgeschneiderte Gesellschaft, Ausgestaltungsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen am Beispiel der GmbH (unter Berücksichtigung der Revision des GmbH-Rechts), Bern 1999

BAUDENBACHER CARL/BANKE KLAUS: Die GmbH gestern, heute und morgen, SZW/RSDA 1996, 49

BÖCKLI PETER/FORSTMOSER PETER/RAPP JEAN-MARC: Reform des GmbH-Rechts, Expertenentwurf vom 29. November 1996 für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zürich 1997

BRUPACHER ERWIN: Die GmbH. Ein Handbuch für die Praxis, Zürich 1996

FORSTMOSER PETER: Die schweizerische GmbH – gestern, heute und morgen, Band 8, Zürich 2000

FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER: Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996

HANDSCHIN LUKAS: Die GmbH. Ein Grundriss, Zürich 1996

MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER: Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 9. A., Bern 2004

MEIER-SCHATZ CHRISTIAN J.(HRSG): Die GmbH und ihre Reform – Perspektiven aus der Praxis, Zürich 2000 (zit. Autor, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis)

HONSELL/VOGT/WIEGAND (HRSG.): Basler Kommentar zum schweizerischen Privatrecht; Obligationenrecht II, Art. 530-1186, 3. A., Basel/Bern/Zürich 2003, (zit. BK-Autor)

KLÄY HANSPETER: Überblick über den Schlussbericht der Groupe de réflexion „Gesellschaftsrecht“, SZW/RSDA 1994, Zürich, 135

TANNER BRIGITTE: Die Auswirkungen des neuen Aktienrechts auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Bankaktiengesellschaften, FS Forstmoser, Zürich 1993, 31

VON BÜREN ROLAND: Neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht, Der Vorentwurf für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in: Jusletter 29. Mai 2000, Rz 1, (besucht am 22.9.2003)
<http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=558&Language=1>
(zit. von Büren, Jusletter 29. Mai 2000)

VON BÜREN ROLAND/BÄHLER THOMAS: Gründe für die gesteigerte Attraktivität der GmbH – Zugleich ein Beitrag zur Frage der Verweisungen auf das Aktienrecht, recht 1996, 17

WOHLMANN HERBERT: GmbH-Recht, Basel 1997

WOHLMANN HERBERT: Zu den Verweisungen im Recht der GmbH auf das Aktienrecht, SZW/RSDA 1995, 139

Weiterführende Literatur

Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) vom 13. Juni 2000, BBl 2000, 4337 (zit. Botschaft FusG vom 13. Juni 2000)

Botschaft zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister, und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, BBl 2002, 3148 (zit. Botschaft vom 19. Dezember 2001)

Entwurf zum Bundesgesetz über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz), BBl 2000, 4531

Entwurf zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister, und Firmenrecht) vom 19. Dezember 2001, BBl 2002; 3265

Expertenbericht zum Vorentwurf für eine Revision des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vernehmlassungsunterlage vom April 1999 (zit. ExB)

FORSTMOSER PETER: Zwei Jahre revidiertes Aktienrecht, ST 1994, 873

Groupe de réflexion „Gesellschaftsrecht“: Schlussbericht vom 24. September 1993, Bern (zit. Schlussbericht Gdr)

KLÄY HANSPETER/DUC NICOLAS: Revisions des GmbH-Rechts/Revision du droit de la Sàrl, ST, 8/1999, 651

Vorentwurf für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vernehmlassungsunterlage vom April 1999

REBSAMEN KARL: Das Handelsregister, 2. A., Basel 1999

RUGGLE PETER: Revision des GmbH-Rechts, Zürich, August 2000

Vorentwürfe und Begleitbericht zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG) und zu einer Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern (VZA) vom 29. Juni 1998

Zusammenstellung der Vernehmlassungen zum Vorentwurf für eine Reform des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (VE GmbH), Bern 2000 (zit. ZV)

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
AB	Amtliches Bulletin
Abl.	Amtsblatt
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BJ	Bundesamt für Justiz
BK	Basler Kommentar
bzw.	beziehungsweise
bspw.	beispielsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
ev.	eventuell
E	Entwurf
EFHR	Eidgenössische Fachkommission für das Handelsregister
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
ExB	Expertenbericht
f.	folgende Seite (Note)
ff.	folgende Seiten (Noten)
FS	Festschrift
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG), voraussichtlich vom Parlament vor Ende 2003 verabschiedet und ab Mitte 2004 in Kraft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gdr	Groupe de réflexion „Gesellschaftsrecht“

GV	Generalversammlung
HR	Handelsregister
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
JV	Joint Venture
KMU	kleinere und mittlere Unternehmen
max.	maximal
mind.	mindestens
Mio.	Million(en)
N	Note (Randnote)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911/18, Dezember 1936 (SR 220)
RRG	Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision; Vorentwurf vom 29. Juni 1998
RSDA	Revue suisse de droit des affaires (Zürich)
Rz	Randziffer
Sàrl	Société à responsabilité limitée (GmbH)
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Januar 1997 (SR 281.1)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
ST	Der Schweizer Treuhänder (Zürich)
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Zürich)
u.a.	unter anderem
Üb	Übergangsbestimmung
VE	Vorentwurf
vgl.	vergleiche
VR	Verwaltungsrat

VZA	Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern; Vorentwurf vom 29. Juni 1998
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
ZV	Zusammenstellung der Vernehmlassungen
ZGB	Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Einleitung

Das Ziel der vorliegenden Diplomarbeit ist es, die wichtigsten Punkte der Revision des Obligationenrechts bezüglich GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht zu behandeln sowie deren Auswirkungen auf die Praxis aufzuzeigen. Als praxisorientiertes Handbuch soll es mögliche Fragen betreffend der Revision beantworten.

1. Anlass für eine Revision

1.1 Begriff

Die GmbH ist eine juristische Person mit eigener Firma und einem in bestimmter Höhe festgesetzten Stammkapital (Art. 772 OR). Sie stellt eine Mischform von Personen- und Kapitalgesellschaft dar¹. Das Stammkapital setzt sich aus den Stammeinlagen der Gesellschafter zusammen (Art. 772 Abs. 2 OR). Gemäss Art. 772 Abs. 3 OR kann die GmbH zum Betrieb eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes oder zu anderen wirtschaftlichen Zwecken gegründet werden (bspw. Bank- und Versicherungsgeschäfte)². Das Recht der Persönlichkeit wird erst mit dem HR-Eintrag (konstitutive Wirkung) an ihrem Sitz erlangt (Art. 783 Abs. 1 OR).

1.2 Die Geschichte der GmbH

Die GmbH ist eine eigentliche Neukonstruktion des deutschen Gesetzgebers. In Deutschland war seit 1884 die Gründung von AGs erheblich erschwert worden. Um auch kleineren Unternehmen eine Gesellschaftsform mit beschränktem Haftungsrisiko und trotzdem grosser Flexibilität zur Verfügung zu stellen, wurde 1892 die Rechtsform der GmbH eingeführt³. Nachfolgend verankerten weitere Länder nach dem deutschen Vorbild praktisch umgehend die GmbH als „abgeänderte AG“ in ihren Gesetzen. Hierzu einige Beispiele: Portugal 1901, Österreich 1906, Polen 1919, Sowjetrusland 1922, Frankreich 1925, Italien 1941. In der Schweiz wurde die GmbH mit der Revision des OR 1936 in das Recht übernommen⁴.

1.3 Die Entwicklung der GmbH

Nach dem Inkrafttreten des verschärften revidierten Aktienrechts am 1. Juli 1992 erfolgte ein regelrechter Ansturm auf die Rechtsform der GmbH. Von Anfang 1992 bis Ende 1995 erhöhte sich die Zahl der GmbHs von 2'964 auf 10'705⁵ (siehe grafische Darstellungen im Anhang).

Der Zuwachs ist grösstenteils auf eine Folge von Neugründungen, verschiedentlich aber auch auf die liquidationslose Umwandlung von AGs in GmbHs

¹ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 10.

² BK-Baudenbacher Art. 772 N 37.

³ BK-Baudenbacher Art. 772 N 1.

⁴ Brupbacher 5.

⁵ Böckli/Forstmoser/Rapp 47.

(Art. 824 ff. OR) zurückzuführen⁶. Ein weiterer Grund für die Neuentdeckung der GmbH dürfte in erster Linie in den verschärften Anforderungen des neuen Aktienrechts liegen, wie bspw. in der Anhebung des Mindestkapitals auf CHF 100'000 (GmbH CHF 20'000) und in den höheren Anforderungen an Fachwissen und Unabhängigkeit der Revisionsstelle im Gegensatz zur GmbH, wo die Wahl einer Revisionsstelle fakultativ ist⁷. Ebenfalls dürften die nicht so strengen Domizil- und Nationalitätsvorschriften für Geschäftsführer einer GmbH im Gegensatz zum VR der AG (Art. 708 OR) ins Gewicht gefallen sein, wie auch die in der GmbH unbeschränkten Vinkulierungsmöglichkeiten, welche in der AG merklich verschärft wurden sowie die Möglichkeiten von Austritt und Ausschliessung der Gesellschafter⁸. Der Hauptgrund dürften allerdings Kostenüberlegungen gewesen sein.

1.4 Die Bedeutung für die Praxis

Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass auch in ausländischen Gesetzgebungen eine private Körperschaft mit beschränkter Haftung wünschenswert ist, ja es wird sogar die Frage nach einer Harmonisierung des GmbH-Rechts gestellt⁹.

Bereits bei der Schaffung der GmbH in den 30er Jahren wurden die KMUs erwähnt. Aus diesem Grund sollte mit der GmbH auf Wunsch des Gesetzgebers der Wirtschaft eine Rechtsform für KMUs zur Verfügung gestellt werden¹⁰. Unter dem schweizerischen Aktienrecht von 1936 konnten alle möglichen wirtschaftlichen Bedürfnisse vom multinationalen Konzern bis zum Zweipersonen-Gewerbebetrieb relativ mühelos abgedeckt werden. Das neue, 1992 in Kraft gesetzte Aktienrecht, ist jedoch ausschliesslich nur noch auf die grosse AG fixiert. Für KMUs ist es weiterhin – allerdings mit grösseren Einschränkungen - brauchbar¹¹.

1.5 Mängel des heutigen Rechts / Revisionsbedarf

Obwohl die AG nach der Reform von 1991 sehr flexibel ausgestaltet werden kann, besteht in der Schweiz nach wie vor ein Bedarf für ein besonderes Recht der personenbezogenen Kapitalgesellschaft.

⁶ Bockli/Forstmoser/Rapp 47.

⁷ Brupacher 11.

⁸ Bockli/Forstmoser/Rapp 47.

⁹ Wohlmann 6.

¹⁰ Bähler 3.

¹¹ Wohlmann 6.

Die AG vermag diesen Anforderungen nur teilweise und nur in Verbindung mit schuldvertraglichen Vereinbarungen zu entsprechen. Nachdem sich die Gesellschaftsform der GmbH als attraktive Alternative zur AG erwiesen hatte und die Neugründungen aus diesem Grund rasant anstiegen, wurde beschlossen, das seit 1936 unveränderte Gesetz den neuen Verhältnissen anzupassen und von konzeptionellen Ungereimtheiten (helvetischen Eigenheiten) zu befreien. U.a. auch, weil verschiedene Bestimmungen des GmbH-Rechts unverständlich sind¹². Diese Eigenheiten entstanden einerseits aus dem Bestreben des schweizerischen Gesetzgebers, sich deutlich vom deutschen Vorbild abzusetzen sowie aus dem Misstrauen des Gesetzgebers von 1936 gegenüber der neuen Rechtsform.

Obwohl die Meinungen im Einzelnen auseinander gehen, wird doch mehrheitlich auf folgende Nachteile der heutigen Regelung der GmbH hingewiesen¹³:

1. Die GmbH kann nur für **wirtschaftliche Zwecke** gegründet werden (Art. 772 Abs. 3 OR).
2. Die **Einpersonen-GmbH** ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, d.h. es ist keine Einpersonengründung möglich (Art. 775 Abs. 1 OR).
3. Das gesetzlich vorgeschriebene **Mindestkapital** von CHF 20'000 (Art. 773 OR) könnte bereits durch die auflaufenden Kosten im ersten Geschäftsjahr gefährdet sein und zur technischen Überschuldung führen.
4. Das **Stammkapital** kann höchstens CHF 2 Mio. betragen (Art. 773 OR), was die Entwicklung der GmbH schon am Anfang hindern bzw. einschränken könnte.
5. Jeder Gesellschafter **haftet persönlich und solidarisch** bis zur Höhe des gesamten Stammkapitals (Art. 802 OR), was bedeutet, dass dieser gegebenenfalls für ein Mehrfaches seiner Stammeinlage haften müsste.
6. Ausserdem haftet jeder **ausgetretene Gesellschafter** in dem gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen noch während fünf Jahren nach seinem Ausscheiden für alle Verbindlichkeiten der Gesellschafter (Art. 802 i.v.m. Art. 591 OR).
7. Eine **Kapitalerhöhung** kann nur vorgenommen werden, wenn alle Gesellschafter einstimmig zugestimmt haben (Art. 786 i.v.m. Art. 779 Abs. 1 OR). Das Einstimmigkeitserfordernis darf auch durch die Statuten nicht wegbedungen werden.
8. Die **Übertragung von Gesellschaftsanteilen** ist aus verschiedenen Gründen sehr schwerfällig und umständlich.

¹² Forstmoser 25.

¹³ Vgl. Ziff. 1.-19. Böckli/Forstmoser/Rapp 48 ff.

9. Zu Beginn jedes Kalenderjahres ist dem **Handelsregisteramt** eine von allen Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Namen der Gesellschafter, ihrer Stammeinlagen und der darauf erfolgten Leistungen einzureichen (Art. 790 Abs. 2 OR).
10. **Stammeinlagen** dürfen nur mind. CHF 1'000 oder ein Vielfaches davon betragen, weshalb eine Herabsetzung des Stammkapitals erschwert wird (Art. 774 Abs. 1 OR).
11. Aus dem **Konkurs** eines einzelnen Gesellschafters könnte eine Liquidation der ganzen GmbH resultieren (Art. 793 OR).
12. Das **Auskunfts- und Einsichtsrecht** der nicht geschäftsführenden Gesellschafter (Art. 819 OR) ist unbefriedigend.
13. **Statutenänderungen** sind umständlich und aufwendig (Art. 784 Abs. 2 OR).
14. Der Geschäftsführung obliegt die **Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung**. Dabei ist unklar, wie vorgegangen werden soll, wenn sich die Geschäftsführer darüber uneinig sind (Art. 809 OR).
15. Eine klare Abgrenzung der **Kompetenzen** zwischen den einzelnen Geschäftsführern und der Gesellschafterversammlung fehlt (Art. 810 OR).
16. Alle Gesellschafter sollen immer zur **gemeinsamen Geschäftsführung** verpflichtet und berechtigt sein, sofern durch die Statuten nichts anderes bestimmt wird (Art. 811 OR).
17. Der geschäftsführende Gesellschafter untersteht der **persönlichen Konkursbetreibung**, obwohl er nicht in eigenem Namen und für eigene Rechnung für seine eigene Firma tätig ist (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG).
18. Geschäftsführende Gesellschafter unterstehen einem gesetzlich festgelegten **Konkurrenzverbot** (Art. 818 OR). Dieses könnte nachträglich nur mit einstimmiger Zustimmung aller Gesellschafter aufgehoben werden.
19. Die **Revision** ist in der GmbH nicht gesetzlich vorgeschrieben (Art. 819 OR).

1.6 Verweisungsproblematik

Bei der Regelung der GmbH wurde in neun Artikeln auf eigenständige Bestimmungen verzichtet und lediglich auf das Recht der AG verwiesen¹⁴. Dies sind Art. 788 Abs. 2 OR (Herabsetzung Stammkapital), Art. 804 Abs. 2 OR (Bauzinse), Art. 805 OR (Bilanzvorschriften und Reservefonds), Art. 808 Abs. 6 OR (Anfechtung Gesellschaftsbeschlüsse), Art. 814 Abs. 1 OR (Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer), Art. 817 Abs. 1 OR (Anzeige-

¹⁴ Tanner 34 ff.; Bähler 34.; Wohlmann, SZW/RSDA 1995, 139 ff.

pflicht bei Kapitalverlust und Überschuldung), Art. 819 Abs. 2 OR (Kontrollstelle, Kontrollrechte), Art. 823 OR (Liquidation) und Art. 827 OR (Verantwortlichkeit).

In der Lehre ist umstritten, ob sich die Verweisungen im GmbH-Recht nach der Revision des Aktienrechts weiterhin auf das alte Aktienrecht von 1936 beziehen (statische Verweisung)¹⁵ oder ob grundsätzlich das neue Aktienrecht und damit die teilweise revidierten Zielnormen Anwendung finden (dynamische Verweisung)¹⁶.

In Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage hat der Bundesrat dargelegt¹⁷, dass die Verweisungen für die Rechnungslegung der GmbH sich auf die neuen Vorschriften des Aktienrechts von 1991 (Art. 662 ff. OR) beziehen. Diese Auffassung entspricht auch der herrschenden Lehre¹⁸.

2. Vorbereitung der Revision

2.1 Groupe de réflexion „Gesellschaftsrecht“

Anfangs 1993 setzte der Vorsteher des EJPD eine aus Fachleuten zusammengesetzte Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, den rechtspolitischen Handlungsbedarf im Bereich des Gesellschaftsrechts zu prüfen. Diese Gdr erstattete im September 1993 einen ausführlichen Schlussbericht.

Sie stellte fest, dass der Revisionsbedarf im schweizerischen Gesellschafts- und Wertpapierrecht erheblich ist und empfiehlt, nachdem die 1992 abgeschlossene Teilrevision des Aktienrechts 27 Jahre gedauert hatte, künftige Revisionen ziel- und umfangmässig kleiner und eher bereichsweise zu gestalten¹⁹.

Die Gdr erachtet insbesondere eine bessere Anpassung unserer Gesellschaftsformen an die Bedürfnisse der KMUs und eine Überarbeitung des Genossenschaftsrechts, immer mit dem Ziel der Ausrichtung des schweizerischen Gesellschaftsrechts auf die europäische Ordnung, als dringend notwendig²⁰.

¹⁵ So Baudenbacher/Banke, SZW/RSDA 1996, 57 f.; Handschin § 2 N 1 f.; Wohlmann 8.

¹⁶ So von Büren/Bähler, recht 1996, 19 ff.; Forstmoser/Meier-Hayoz/Nobel § 6 N 17 ff.; Meier-Hayoz/Forstmoser § 10 N 78 f.; Tanner, FS Forstmoser, 34 ff.; BK-Baudenbacher Art. 772 N 3.

¹⁷ AB 1995, 2269 f.

¹⁸ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3162.

¹⁹ Kläy, SZW/RSDA 1994, 135.

²⁰ Kläy, SZW/RSDA 1994, 141.

Als **erste Priorität** empfiehlt die Gdr die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs über die Fusion, Spaltung und Umwandlung von Gesellschaften, Genossenschaften, Vereinen und Stiftungen. Ebenso soll ein EU-konformes Rechnungslegungsrecht ausgearbeitet werden²¹.

Als **zweite Priorität** empfiehlt die Gdr einen Vorentwurf zur Revision des GmbH-Rechts und der Kommanditgesellschaft ausarbeiten zu lassen sowie mit der Revision des Genossenschaftsrechts zu beginnen²².

2.2 Expertenentwurf für eine Revision

2.2.1 Einleitung

Im Herbst 1995 beauftragte das BJ eine „Arbeitsgruppe GmbH“, bestehend aus den Herren Peter Böckli (Basel), Peter Forstmoser (Zürich) und Jean-Marc Rapp (Lausanne), eine Revision des Rechts der GmbH vorzubereiten²³.

Im Dezember 1996 legte die „Arbeitsgruppe GmbH“ einen ersten Entwurf zur Revision des Rechts der GmbH vor. Der aufgrund eines Zusatzauftrages von den drei gleichen Experten überarbeitete und ergänzte Entwurf wurde Ende 1998 als Expertenbericht fertiggestellt²⁴.

2.2.2 Ziele²⁵

Hauptziel ist es unter anderem, die Regelungen auf personenbezogene KMUs auszurichten und dabei die Kapitalbezogenheit sowie den heutigen Stand des Aktienrechts zu berücksichtigen. Ebenfalls soll eine Anpassung an das EU-Recht vorgenommen werden. Ferner soll auch die Kapitalaufbringung sowie -erhaltung sichergestellt werden, wobei allerdings von der Solidarhaftung der Anteilsinhaber abgesehen werden soll. Minderheiten sollen besser geschützt werden.

2.2.3 Allgemeine Bestimmungen (Art. 772 – Art. 788 VE OR)²⁶

Gründung: In Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie über die Einpersonengesellschaft²⁷ sieht der Vorentwurf die Zulassung der Einpersonengrün-

²¹ Schlussbericht Gdr 81.

²² Schlussbericht Gdr 82.

²³ Böckli/Forstmoser/Rapp 5.

²⁴ Bundesamt für Justiz, <http://www.ofj.admin.ch/themen/gmbh/intro-d.htm> (besucht am 25.09.2003).

²⁵ ExB 15.

²⁶ ExB 16 ff.

²⁷ Zwölfte Richtlinie 89/667 EWG des Rates vom 21. Dezember 1989; Abl. Nr. L 395.

derung vor. Eine Einpersonengründung soll im HR zwingend vermerkt werden müssen. Die GmbH soll auch für nichtwirtschaftliche Zwecke verwendet werden können. Was die Terminologie betrifft, soll der Begriff Stammeinlage durch Stammanteil ersetzt werden.

Kapital: Das Mindestkapital soll auf CHF 40'000 festgesetzt werden, wobei die bis anhin bestehende Solidarhaftung entfallen soll. Dafür soll vorgeschrieben werden, Stammanteile jeweils voll zu liberieren. Die obere Limite von CHF 2 Mio. Stammkapital soll aufgehoben werden. Weiter soll vorgesehen werden, dass Kapitalerhöhungen mit Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des gesamten Stammkapitals beschlossen werden können. Wird die Erhöhung durch Sacheinlagen und Sachübernahmen ausgeführt, soll wie bei der AG ein Kapitalerhöhungsbericht sowie eine Prüfungsbestätigung eines Revisors Vorschrift sein.

Stammanteile: Der bisherige Mindestnennwert von CHF 1'000 pro Stammanteil soll auf CHF 100 gesenkt werden. Ebenso soll pro Gesellschafter mehr als nur ein Stammanteil gehalten werden können. Die jährliche Meldungspflicht ans HR soll entfallen.

2.2.4 Rechte und Pflichten der Gesellschafter (Art. 789 - Art. 807c VE OR)²⁸

Abtretung von Stammanteilen: Um die Stellung von Minderheitsgesellschaftern zu verbessern soll bspw. die Abtretung von Stammanteilen vereinfacht werden. Neu soll es für die Abtretung einer 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen sowie des absoluten Mehrs des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals bedürfen. Die öffentliche Beurkundung soll beibehalten werden. Die Abtretung soll aber weiterhin durch die Statuten gänzlich verboten werden können.

Konkurs eines Gesellschafters: Der Konkurs eines Gesellschafters soll dem Konkursverwalter nicht mehr das Recht geben, die Auflösung der GmbH zu verlangen. Die Stammanteile des sich in Konkurs befindenden Gesellschafters sollen versteigert werden können. Der Ersteigerer übernimmt alle mit den Stammanteilen verbundenen Rechte und Pflichten und tritt in die Gesellschaft ein. Die Gesellschafterversammlung kann die Aufnahme innerhalb von 6 Monaten seit Kenntnisnahme allerdings verweigern,

²⁸ ExB 29 ff.

sofern die Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung einer durch sie bezeichneten Person die Stammanteile zum wirklichen Wert übernimmt.

Rechnungslegung, Gewinn und Reserven: Bezüglich Rechnungslegung verweist der Vorentwurf auf die Vorschriften des Aktienrechts (Art. 662 ff. OR). Weiterhin haben die Gesellschafter Anspruch auf Gewinn. Dies aber erst, nachdem die vorgeschriebene Zuweisung an die gesetzlichen Reserven getätigt wurde.

Auskunfts- und Einsichtsrechte: Der Entwurf sieht vor, dass die Gesellschafter Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einholen können. Liegt ein berechtigtes Interesse vor, sollen sie auch Einblick in Bücher und Akten erhalten.

Statuarische Vorrechte: Die Statuten sollen Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte vorsehen können. Für gewisse Kategorien von Stammanteilen können die Statuten Vetorechte gegenüber bestimmten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung vorsehen.

Nachschusspflicht: Der Betrag der Nachschusspflicht soll das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht überschreiten dürfen. Weiter soll solidarische Haftung für Nachschüsse ausgeschlossen werden. Sollte die Gesellschaft in den zwei nachfolgenden Jahren nach der Eintragung des Ausscheidens eines Gesellschafter im HR in Konkurs geraten, soll die Nachschusspflicht weiter gefordert werden können. Einmal geleistete Nachschüsse können frühestens im dritten Geschäftsjahr seit Einzahlung zurückbezahlt werden, sofern der Betrag durch Eigenkapital gedeckt ist.

2.2.5 Organisation und Organe der Gesellschaft (Art. 808 – Art. 819 VE OR)²⁹

Gesellschafterversammlung: Die unübertragbaren Befugnisse der Gesellschafterversammlung entsprechen weitgehend denjenigen der GV der AG. GmbH-spezifisch sind u.a. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen, der Antrag auf Ausschliessung durch das Gericht sowie der Erwerb eigener Stammanteile. Im Gegensatz zu der strikten Gewaltentrennung im Aktienrecht ist vorgesehen, dass die Statuten die Genehmigung von geschäftsführenden Entscheiden grundsätzlicher Tragweite der Gesellschaf-

²⁹ ExB 38 ff.

tersammlung vorbehalten können. Ebenso sollen solche Geschäfte von der Geschäftsführung auch freiwillig zum Entscheid vorgelegt werden können. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung soll 10 Tage betragen. Sie kann aber durch die Statuten auf bis zu 5 Tage verkürzt sowie auch verlängert werden.

Beschlussfassung: Ordentliche Beschlüsse (z.B. Bestellung der Geschäftsführer, Genehmigung der Jahresrechnung) sollen mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen gefasst werden. Wichtige Beschlüsse (z.B. Änderung des Gesellschaftszwecks, Kapitalerhöhung) sollen mind. 2/3 der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals auf sich vereinigen müssen. So bspw. zur Änderung des Gesellschaftszwecks oder betreffend die Übertragbarkeit von Stammanteilen. Beschlüsse sollen anlehnd an die Beschlussfassung des Verwaltungsrates einer AG ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden können.

Geschäftsführung: Anlehnd an die Regelungen bezüglich des Verwaltungsrates im Aktienrecht sollen die Kompetenzen der Geschäftsführung klar definiert werden. In den Statuten soll angegeben werden, ob Selbst- oder Drittorganschaft vorgesehen ist. Bei mehreren Geschäftsführern soll die Gesellschafterversammlung einen zum Vorsitzenden ernennen, um die Zuständigkeit bezüglich der Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung zu regeln. Mind. einer zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft befugten Geschäftsführer muss in der Schweiz Wohnsitz haben.

Revision: Der Vorentwurf zur Revision des Rechts der GmbH sieht eine obligatorische Abschlussprüfung vor. Die Anforderung an die fachliche Qualifikation der Revisoren soll sich aus der Grösse des Unternehmens ableiten.

2.2.6 Auflösung und Ausscheiden (Art. 820 – Art. 824 VE OR)³⁰

Austritt und Abfindung: Ein Gesellschafter soll bei Austritt aus wichtigem Grund bei Gericht auf Austritt unter Abfindung zum wirklichen Wert seiner Stammanteile klagen können. Dieser soll auf den Betrag des frei verfügbaren Eigenkapitals beschränkt werden. Die gleiche Abfindung soll ihm zuste-

³⁰ ExB 27 ff.

hen, wenn die Gesellschaft auf Ausschliessung klagt. Weiter soll die Möglichkeit eines Anschlussaustritts vorgesehen werden.

Umwandlung der GmbH in eine AG: Diesbezüglich wird auf das sich in Entstehung befindende FusG verwiesen³¹.

2.2.7 Übergangsbestimmungen (Art. 1 – Art. 9 VE Üb OR)³²

In den Übergangsbestimmungen wird vor allem ausführlicher bestimmt, ab welchem Zeitpunkt des Inkrafttretens die neuen Vorschriften beachtet werden müssen. So wird bspw. vorgeschlagen, zur Anpassung der Statuten eine Übergangsfrist von zwei bis zu längstens drei Jahren zu gewähren.

2.2.8 Europakompatibilität des Vorentwurfs³³

Seit den 60er Jahren begann die EU mit der Harmonisierung bestimmter Bereiche des Gesellschaftsrechts der Mitgliedstaaten. Betroffen sind davon hauptsächlich Kapitalgesellschaften. Die GmbH wird u.a. durch die 4., 7., 8. und 11. Richtlinie miteinbezogen. Am wichtigsten ist allerdings die 12. Richtlinie über die Einpersonengesellschaft, welche sich vorab an die GmbH richtet.

2.2.9 Anpassung in anderen Rechtsgebieten³⁴

Grundsätzlich ging die „Arbeitsgruppe GmbH“ davon aus, dass man auf eine Nachbearbeitung des revidierten Aktienrechts verzichtet. Das nach 23-jähriger Austragung endlich geborene Recht schon wieder zu revidieren wäre nicht angemessen³⁵. Ebenso soll eine Reform des Genossenschaftsrechts später selbständig erfolgen. In einigen Punkten wurde allerdings von diesem Grundsatz abgewichen:

Aktienrecht: Die Einpersonengründung soll zugelassen werden. Bei Fehlen gesetzlicher oder statuarischer Organe soll auch der Handelregisterführer ein Begehren auf Auflösung der Gesellschaft stellen können. Weiter soll auf ein Nationalitätserfordernis bei Verwaltungsräten verzichtet werden. Es soll genügen, dass mind. einer von ihnen in der Schweiz Wohnsitz und Vertretungsmacht hat. Ebenso soll ein ausgeschiedenes VR-Mitglied persönlich seine Löschung im HR beantragen können.

³¹ E FusG 4550 ff.; Botschaft FusG vom 13. Juni 2000, 4357 f.

³² ExB 44 ff.

³³ ExB 60 ff.

³⁴ ExB 56 ff.

³⁵ Forstmoser 28.

Genossenschaftsrecht: Der Handelsregisterführer soll die Möglichkeit haben, die Auflösung der Gesellschaft verlangen zu können, sobald die gesetzlich vorgeschriebenen Organe nicht mehr vorhanden sind. Ebenso soll die Modifikation der gesetzlichen Anforderungen an die Verwaltung hinsichtlich des Wohnsitzes ändern.

Firmenrecht: Die für die GmbH vorgeschlagene Regelung, in allen Fällen der Firma die Bezeichnung der Rechtsform beizufügen, soll auch für die AG sowie die Genossenschaft gelten. Weiter wird vorgesehen, als erste vorsorgliche Massnahme die Firma registrieren und damit firmenrechtlich absichern zu können. Als zeitliche Begrenzung ab Eintragung der Anmeldung werden 3 Monate vorgeschlagen.

3. Stand der Revision

3.1 Vernehmlassungsverfahren³⁶

Der Bundesrat hat im Juli 2000 die Vernehmlassungsergebnisse zum Vorentwurf für einen Entwurf des Rechts der GmbH zur Kenntnis genommen und das EJPD beauftragt, den Vorentwurf unter Einbezug der Vernehmlassungsergebnisse zu überarbeiten.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind 67 Stellungnahmen eingegangen. Der Vorentwurf ist mehrheitlich positiv aufgenommen worden. Die Notwendigkeit einer Revision der heute gültigen Regelung aus dem Jahre 1936 wird im Allgemeinen nicht bestritten.

Die vorgeschlagene Neuordnung ist aber auch Gegenstand von Kritik. Kritisiert wurde, dass zum Teil die Anforderungen zu hoch gesetzt worden seien, wodurch für KMUs übermässige Kosten entstehen würden. Bspw. erachten einzelne Stellungnehmende eine Totalrevision in der vorliegenden Form als nicht erforderlich. Andere Einwände richten sich gegen die Reglungsdichte des Vorentwurfs und die Annäherung des GmbH-Rechts an das Aktienrecht.

3.2 Botschaft des Bundesrates³⁷

3.2.1 Einleitung

Nach Eingang der Ergebnisse hat der Bundesrat das EJPD mit der Erarbei-

³⁶ ZV 1 ff.

³⁷ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3148 ff.

tung der Botschaft beauftragt. Der Vorentwurf der Experten wurde in der Folge überarbeitet, die Ergebnisse der Vernehmlassung berücksichtigt und anschliessend unter Mitwirkung der Professoren Böckli, Forstmoser und Rapp fachlich überprüft. Die EFHR nahm weiter Stellung dazu, ebenso wurden das Eidgenössische Amt für Grundbuch- und Bodenrecht sowie die EStV zur Klärung einzelner Fragen beigezogen.

3.2.2 Ziele³⁸

Die Revision bezweckt, die GmbH konsequent als personenbezogene Kapitalgesellschaft auszugestalten. Um die personenbezogene Ausgestaltung der Statuten besser zu ermöglichen, ist die vorgeschlagene gesetzliche Ordnung in zahlreichen wichtigen Fragen dispositiver Natur. Zwingend sind allerdings Gläubigerschutzbestimmungen, Bestimmungen zur Grundstruktur sowie zum Schutz von Personen mit Minderheitsbeteiligungen. Im Aussenverhältnis gelten also die gleichen Schutzvorschriften wie bei einer Kapitalgesellschaft. Im Innenverhältnis wird dem personenbezogenen Charakter Rechnung getragen.

3.2.3 Allgemeine Bestimmungen (Art. 772 – Art. 783 E OR)³⁹

Gründung: Die Botschaft sieht vor, Einpersonengründungen zuzulassen. Damit soll eine klare Rechtslage geschaffen werden. Ebenso soll die GmbH auch für nichtwirtschaftliche Zwecke verwendet werden können

Kapital: Das Mindestkapital soll wie bis anhin CHF 20'000 betragen, muss allerdings voll liberiert werden. Die Solidarhaftung für nicht voll liberiertes Stammkapital wird demnach hinfällig. Weiter soll die obere Begrenzung des Stammkapitals von CHF 2 Mio. aufgehoben werden. Die Erhöhung des Kapitals soll vereinfacht werden. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung soll mit einer Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals beschlossen werden können. Zeichnung und Leistung der Einlagen richten sich nach den Vorschriften über die Gründung. Sind Sacheinlagen und Sachübernahmen vorgesehen, soll ein Kapitalerhöhungsbericht erstellt und eine Prüfungsbestätigung eines Revisors eingeholt werden.

³⁸ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3154 f.

³⁹ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3169 ff.

Stammanteile: Der Mindestnennwert eines Stammanteiles soll auf CHF 100 festgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass jeder Gesellschafter Anteil an mehreren Stammanteilen haben darf. Die jährliche Meldepflicht ans HR soll entfallen.

3.2.4 Rechte und Pflichten der Gesellschafter (Art. 784 - Art. 803 E OR)⁴⁰

Abtretung von Stammanteilen: Die Abtretung soll vereinfacht werden. Von der öffentlichen Beurkundung soll abgesehen werden. Die Schriftform der Abtretung sowie der Eintrag ins HR sollen dagegen vorgeschrieben bleiben. Weiter soll der Abtretungsvertrag Hinweise auf statuarische Pflichten enthalten, um Erwerber von Stammanteilen gebührend zu schützen. Bestimmen die Statuten nichts anderes, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtretung von Stammanteilen weiterhin erforderlich und zwar mit mind. 2/3 der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit wird in der Botschaft allerdings abschliessend festgehalten, welche Möglichkeiten der statuarischen Ausgestaltung zur Verfügung stehen. Eine Abtretung darf weiterhin verweigert werden, es soll neu aber auch die freie Abtretbarkeit zugelassen werden können. Rechtfertigungsgründe zur Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung sollen statuarisch geregelt werden können. Für Personen mit Minderheitsbeteiligungen kann diese Regelung allerdings bedeuten, dass ihre Stammanteile nicht mehr abtretbar sind. Um dennoch angemessenen Schutz zu gewährleisten ist vorgesehen, dass Personen mit Minderheitsbeteiligungen ein Recht auf Austritt aus wichtigen Gründen zusteht.

Konkurs eines Gesellschafters: Werden Stammanteile durch Zwangsvollstreckung erworben (ebenso Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht), so gehen sämtliche Rechte und Pflichten an den Erwerber über. Zur Aufnahme des Erwerbers in den Kreis der Gesellschafter soll es der Anerkennung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Letztere kann eine Anerkennung nur ablehnen, wenn die Gesellschaft dem Gesuchsteller die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet.

⁴⁰ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3184 ff.

Rechnungslegung, Gewinn und Reserven: Bezüglich Rechnungslegung verweist der Entwurf auf das Aktienrecht. Um eine gute Vorbereitung auf die ordentliche Gesellschafterversammlung zu ermöglichen, sollen der Geschäfts- und der Revisionsbericht spätestens mit der Einladung zu letzterer an die Gesellschafter versandt werden. Die Gesellschafter haben Anrecht auf eine Gewinnausschüttung. Diese darf erst getätigt werden, wenn eine Zuweisung an die gesetzlichen und statuarischen Reserven erfolgt ist und darf nur aus dem Bilanzgewinn oder dafür gebildeten Reserven ausgeschüttet werden. Wenn die Statuten nichts anderes vorsehen, sind Ausschüttungen im Verhältnis des Nennwerts der Stammanteile festzulegen. Bereits geleistete Nachschüsse sind dem Nennwert zuzurechnen.

Auskunft und Einsicht: Gesellschafter sollen von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen können. Ebenso sollen sie, sofern berechnigte Interessen vorhanden sind, Einsicht in Bücher und Akten der Gesellschaft haben, vorausgesetzt die erlangten Informationen werden nicht zum Schaden der Gesellschaft sowie für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet. In einem solchen Fall dürfte die Einsichtnahme bzw. die Auskunft verweigert werden.

Nachschusspflicht: Diese soll auf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils festgesetzt werden, mit welchem sie verknüpft ist. Ebenso sollen Nachschüsse nicht mehr nur zur Deckung von Bilanzverlusten verlangt werden können, sondern bspw. auch bei Liquiditätsengpässen. Subsidiäre Solidarhaftung für Nachschüsse soll keine bestehen. Gesellschafter, welche der Nachschusspflicht unterliegen, sollen in den Statuten erwähnt und im HR eingetragen werden. Nachträgliche Einführung von statuarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten bedürfen der Zustimmung aller davon betroffenen Gesellschafter. Bereits geleistete Nachschüsse dürfen nur dann zurückbezahlt werden, wenn die Rückzahlung durch frei verwendbares Eigenkapital gedeckt ist und ein besonders befähigter Revisor die Deckung schriftlich bestätigt. Die Nachschusspflicht soll während 3 Jahren seit Ausscheiden eines Gesellschafters fort dauern.

3.2.5 Organisation und Organe der Gesellschaft, (Art. 804 – Art. 820 E OR)⁴¹

Gesellschafterversammlung: Betreffend der Ausgestaltung des Innenverhältnisses einer GmbH wird genauer geregelt, welche Befugnisse zwingend der Gesellschafterversammlung, den Geschäftsführern sowie unter Umständen der Revisionsstelle zukommen sollen. Die wichtigsten Grundsatzentscheide gehören in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, da alle Gesellschafter zusammen das wirtschaftliche Risiko tragen. Eine wichtige Neuerung besteht darin, dass die Statuten eine beschränkt variable Zuteilung von gewissen Kompetenzen ermöglichen sollen. So kann festgehalten werden, dass bestimmte Entscheide der Geschäftsführer der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Ebenso soll die Geschäftsführung von sich aus einzelne Fragen der Gesellschafterversammlung unterbreiten können. Die Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung soll 20 Tage betragen. Sie soll durch die Statuten jedoch verlängert oder auf minimal 10 Tage verkürzt werden können.

Beschlussfassung: Das Stimmrecht verhält sich proportional zu der Beteiligung eines Gesellschafters am Grundkapital. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, sofern Gesetz (wichtige Beschlüsse) oder Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Die Entscheidungsbildung soll durch statuarische Stimmrechtsbeschränkungen oder durch Ausgabe von im Stimmrecht privilegierten Stammanteilen beeinflusst werden. Für die GmbH speziell wird die Einführung eines statuarischen Vetorechts gegenüber bestimmten Beschlüssen der Gesellschafterversammlung eingeführt. Ebenso sollen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden können, sofern keine mündliche Beratung verlangt wird.

Geschäftsführer: Künftig sollen geschäftsführende Gesellschafter einzeln zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein. Sind mehrere eingesetzt, muss die Gesellschafterversammlung einen zum Vorsitzenden wählen. Ebenso ist eine Abtretung der Geschäftsführung an Dritte (Nichtgesellschafter, z.B. Direktor) möglich. Mind. eine vertretungsbefugte Person muss in der Schweiz Wohnsitz haben.

⁴¹ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3204 ff.

Revision: Die Revisionspflicht soll nach der Grösse des Unternehmens vorzuschreiben sein, so wie dies auch im Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG)⁴² vorgesehen wurde.

3.2.6 Auflösung und Ausscheiden (Art. 821 – Art. 826 E OR)⁴³

Austritt, Ausschluss und Abfindung: Wie bis anhin können Gesellschafter aus wichtigen Gründen auf Bewilligung des Austritts klagen, die Statuten können weitergehende Rechte auf Austritt definieren und sie von Bedingungen abhängig machen. Um aber alle Gesellschafter gleich zu behandeln sieht der Entwurf als Neuregelung ein Anschlussaustritt vor. Danach können sich alle übrigen Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Zugang der Austrittsnachricht dem Anschluss anschliessen, sofern für sie ein statuari-scher Austrittsgrund erfüllt ist. Ist ein solcher Grund nicht vorhanden, können sie sich einer Klage auf Austritt aus wichtigen Gründen anschliessen. Für den Ausschluss trifft die Bestimmung des Anschlussaustritts allerdings nicht zu. Die Gesellschaft kann bei Gericht aus wichtigen Gründen auf Ausschluss klagen. Neu erlaubt sein soll auch, dass ein Gesellschafter aus Gründen, welche in den Statuten klar umschrieben sein müssen, ausgeschlossen werden kann. Ausscheidende Gesellschafter haben Anrecht auf eine Abfindung in der Höhe des wirklichen Werts des Stammanteiles. Dieses Recht besteht auch bei Ausschliessung aus der Gesellschaft. Zur Zahlung der Abfindung soll „verwendbares Eigenkapital“ verwendet werden.

Auflösung der Gesellschaft sowie Fusion: Bezüglich Auflösung und Auflösung mit Liquidation gelten die entsprechenden Artikel des Aktienrechtes (Art. 739 ff. OR). Die Gesellschaft soll mit der Auflösung in Liquidation treten, unter Vorbehalt der Fälle von Fusion, Aufspaltung sowie der Übertragung des Vermögens auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

3.2.7 Übergangsbestimmungen (Art. 1 – Art. 11 Üb OR)⁴⁴

Es wird auf Art. 1 des Schlusstitels des ZGB verwiesen, wonach rechtliche Wirkungen von Tatsachen, die vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts eingetreten sind, sich auch nachher nach dem bisherigen Recht richten. Dies erfasst aber nicht sogenannte Dauertatbestände. Gerade solche Dauertatbestände sind im Gesellschaftsrecht von grosser Bedeutung. So folgt

⁴² VE RRG 13 ff.

⁴³ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3220 ff.

⁴⁴ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3246 ff.

bspw. die Organisation der Gesellschaft, ein Dauertatbestand, grundsätzlich dem neuen Recht. Es soll bspw. geregelt werden, dass für die Anpassung der Statuten eine Frist von zwei Jahren gewährt wird.

3.2.8 Verhältnis zum europäischen Recht⁴⁵

Die EU hat im Gesellschaftsrecht diverse Richtlinien erlassen, welche landesrechtliche Rechtsformen harmonisieren sollen, um dem Vertrag über die Gründung der EU gerecht zu werden. Der Vertrag sieht unter anderem Kapitalverkehrs-, Personenverkehrs-, Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vor⁴⁶.

Der wirtschaftliche Handel von schweizerischen KMUs ist zunehmend grenzüberschreitend. Es ist deshalb angebracht, den Grundregeln des Rechts der EU Rechnung zu tragen.

In einigen Punkten wird allerdings davon abgewichen. So entspricht bspw. das Schweizer Wohnsitzerfordernis für eine zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Person, nicht ganz dem EU-Recht. Vor allem entstehen Spannungen hinsichtlich des freien Personenverkehrs. Diese Regelung kann jedoch den Bemühungen der Unternehmenstransparenz der OECD hinsichtlich Bekämpfung der Geldwäscherei hilfreich sein.

3.2.9 Anpassungen in anderen Rechtsgebieten⁴⁷

Um gesetzliche Regelungen zwischen GmbH, AG und Genossenschaft weiter zu harmonisieren, sollen auch in diesen Rechtsgebieten Änderungen vorgenommen werden. Ebenso werden im Handelsregisterrecht sowie im Firmenrecht Änderungen vorgesehen.

Aktienrecht: Einpersonen-AGs sollen gegründet werden können. Ebenso soll die sogenannte „Pflichtaktie“ für Verwaltungsräte abgeschafft werden. Die Verwaltungsräte müssen aber dennoch an der GV teilnehmen und Anträge stellen können. Weiter muss mind. eine zur Vertretung der Gesellschaft befugte Person in der Schweiz Wohnsitz haben. Das kann ein VR sein, aber ebenso ein Direktor, sofern kein VR in der Schweiz Wohnsitz hat. Weiter vorgesehen ist, dass zur Sanierung bei Kapitalverlust ein „Kapitalschnitt“ beschlossen werden kann. Er ist demnach möglich, das Aktienkapi-

⁴⁵ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3259 ff.

⁴⁶ Vertrag zur Gründung der EU, Art. 39 ff.

⁴⁷ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3225 ff.

tal auf null zu setzen und zugleich wieder auf die minimale Höhe von CHF 100 000 zu erhöhen. Bisherige Aktien sollen vernichtet werden, die bisherigen Inhaber behalten aber trotz Vernichtung der Aktien ein minimales Stimmrecht. Dies entspricht einem neueren Urteil des Bundesgerichtes (BGE 121 III 420 ff.). Dieser Entscheid wird allerdings in der Lehre heftig kritisiert.

Genossenschaftsrecht: Wie bei der GmbH und der AG stellt sich auch bei der Genossenschaft die Frage, ob Einpersonengründungen zu bejahen sind. Davon wird aber Abstand genommen, da ein wichtiges Merkmal der Genossenschaft die „gemeinsame Selbsthilfe“ ist. Die Nationalitätsvorschrift soll aufgehoben werden, mindestens eine vertretungsberechtigte Person muss aber in der Schweiz Wohnsitz haben.

Handelsregisterrecht: Es bestehen verschiedene, teilweise abweichende Eintragungsbestimmungen für die verschiedenen Rechtsformen. Die Unterzeichnung zur Eintragung soll neu für alle juristischen Personen in einer Bestimmung zusammengefasst werden. Ebenso soll die Löschung von Amtes wegen auf Gesetzesstufe reguliert werden. Haben Gläubiger oder an der Gesellschaft Beteiligte Interesse an einer Aufrechterhaltung der Eintragung, soll neu das Zivilgericht über eine Löschung verfügen. Eingetragene Personen sollen neu ebenfalls von sich aus die Löschung ihres Eintrages im HR verlangen können. Mit einem Verweis auf das Aktienrecht sind Handelsregisterführer allgemein verpflichtet, bei Mängeln in der Organisation einer Gesellschaft das Gericht zu benachrichtigen.

Firmenrecht: Bestimmungen zur Bezeichnung einer Rechtsform sollen im Firmenrecht einheitlich geregelt werden. Die Rechtsform im Firmennamen soll generell immer angegeben werden müssen. In Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie Bekanntmachungen muss die im HR eingetragene Firma vollständig und unverändert wiedergegeben werden. Firmennamen von Kapitalgesellschaften sollen zudem, wie für die Aktiengesellschaft bereits Realität, für die ganze Schweiz Ausschliesslichkeit geniessen. Davon ausgeschlossen sind die Firmen von Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften, deren Ausschliesslichkeit sich nur auf den selben Ort beschränkt.

3.3 Gegenwärtiger Stand

Die Rechtskommission des Nationalrates hat begonnen, das Dossier Revision des Rechts der GmbH zu behandeln, diese Behandlung dann aber ausgesetzt, da man Vorschläge betreffend das neue Recht der Revisionsstellen abwarten wollte⁴⁸. Die Weiterbehandlung ist im Spätsommer des Jahres 2004 vorgesehen. Das Gesetz könnte also 2005 in Kraft treten, immer unter Vorbehalt, dass das Parlament in den Beratungen keine wesentlichen Änderungen beschliesst.

4. Auswirkungen auf die Praxis

Im Folgenden geht es darum aufzuzeigen, inwieweit die Botschaft vom Expertenbericht abweicht und was für Auswirkungen die Revision auf die Praxis haben wird. Allgemein gilt es zu sagen, dass die GmbH eine personenbezogene, eng mit der AG verwandte Kapitalgesellschaft bleiben soll⁴⁹. Sie soll vor allem die Gesellschaftsform für KMUs aber auch für JVs bilden. Aus rein organisatorischer Sicht ist die Hauptanforderung eines KMU an das Rechtskleid einer Unternehmung, dass dieses eine moderne, einfache Organisationsstruktur mit geringstem administrativem Aufwand unterstützt⁵⁰.

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Gründung: Da bis heute Einpersonengründungen nicht rechtens sind, muss man sich jeweils mit sogenannten „Stroh Männern“ behelfen, wenn keine Personenmehrheit beabsichtigt ist. Diese treten nur treuhänderisch als Gründer auf. Nach Abschluss der Gründung übertragen sie ihre Anteile auf den Einpersonengesellschafter⁵¹. Dies wird geduldet, obwohl ein Gläubiger jedoch auf Auflösung der Gesellschaft klagen könnte, wenn eine GmbH zu einer Einpersonengesellschaft geworden ist⁵². Da die Einpersonengründung bisher geduldet wurde sowie in Anlehnung an das Recht der EU soll diese künftig zugelassen werden. Dies erscheint sinnvoll, werden so doch klare Verhältnisse geschaffen.

Kapital und Stammanteile: Der Expertenbericht sah vor, das Mindestkapital auf CHF 40'000 zu erhöhen, dieses gleichzeitig voll zu liberieren, wo-

⁴⁸ Meier-Hayoz/Forstmoser § 10 N 114a.

⁴⁹ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 8a.

⁵⁰ Schwarz, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis, 93.

⁵¹ Meier-Hayoz/Forstmoser § 1 N 7a.

⁵² Wohlmann 131.

durch die solidarische Haftung für nicht voll einbezahltes Kapital entfallen sollte. Damit hätte man zwar der Geldentwertung seit 1936 bei weitem nicht Rechnung getragen, das GmbH-Recht aber dennoch entsprechend der Entwicklung des Aktienrechts (Mindestkapitalverdoppelung von CHF 50'000 auf CHF 100'000) angepasst⁵³. Gemäss Botschaft soll das Mindestkapital allerdings bei CHF 20'000 belassen werden. Befürchtet wurde zum Einen in den Vernehmlassungen, dass die Erhöhung auf CHF 40'000, verbunden mit der hundertprozentigen Liberierungspflicht, eine zu grosse Hürde für Start-up Unternehmungen sein könnte. Die Pflicht zur vollen Liberierung der Stammanteile wird grundsätzlich nicht kritisiert⁵⁴. Dem könnte entgegengehalten werden, dass der Mindestnennwert eines Stammanteils auf CHF 100 herabgesetzt werden soll, was bei der Finanzierung von Start-ups behilflich sein könnte. Die Möglichkeit, mehrere Stammanteile zu halten, bekräftigt diesen Vorteil zusätzlich. Weiter muss auch beachtet werden, dass eine Erhöhung des Mindestkapitals den finanziellen Schutz von Gläubigern wie auch die Kreditwürdigkeit sowie das Ansehen der GmbH stärkt⁵⁵. Zu erwähnen ist aber auch, dass es sich beim Mindestkapital um einen Garantiefonds zugunsten von Gläubigern handelt, wobei es sich um einen Sollbetrag und nicht um wirkliches Vermögen handelt⁵⁶.

Die Beschränkung des Gesellschaftskapitals auf CHF 2 Mio. steht der GmbH bspw. als Trägergesellschaft für ein JV im Wege⁵⁷. Eine GmbH ist zwar auf eine kleinere Zahl von Gesellschaftern ausgerichtet, hat wirtschaftlich aber die gleiche Bedeutung wie die AG⁵⁸. Die Aufhebung der oberen Limite von CHF 2 Mio. wird allgemein begrüsst.

Kapitalerhöhung: Nach geltendem Recht ist ein Beschluss über eine Kapitalerhöhung einstimmig zu fassen⁵⁹. Dies war nötig, da ansonsten das Haftungsrisiko eines jeden Gesellschafters für das erhöhte Kapital gestiegen wäre. Da die Pflicht zur Vollliberierung eingeführt werden soll, kann auf Einstimmigkeit verzichtet werden. Nichtsdestotrotz handelt es sich um einen wichtigen Beschluss, weshalb eine Kapitalerhöhung mit einer Mehrheit von

⁵³ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 20a.

⁵⁴ ZV 3.

⁵⁵ ZV 3.

⁵⁶ Wohlmann 12.

⁵⁷ Handschin § 1 N 24.

⁵⁸ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 20b.

⁵⁹ Wohlmann 71.

2/3 der vertretenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Kapitals beschlossen werden kann. Dieses Vorgehen wird begrüsst, in gewissen Stellungnahmen aber auch kritisiert. So wird angegeben, dass das aus dem Aktienrecht übernommene Verfahren betreffend Kapitalerhöhung für KMUs zu komplex und zu kostenintensiv sei⁶⁰.

Sacheinlagen und -übernahmen: Nach geltendem Recht muss bei Sacheinlagen, ob bei der qualifizierten Gründung oder bei Kapitalerhöhung, der Wert der Sacheinlage nach bestem Wissen und Gewissen von den Gesellschaftern geschätzt werden⁶¹. Dies lädt zu gewissem „Wildwuchs“ ein. So könnte es vorkommen, dass bspw. eine alte Büroeinrichtung als Sacheinlage gegeben wird, deren Wert aber in keinem Verhältnis zu dem angegebenen Wert der Einlage steht⁶². Um dem Einhalt zu gebieten, soll für Sacheinlagen und -übernahmen ein Gründungs- bzw. ein Kapitalerhöhungsbericht erstellt werden, welcher von einem Revisor bestätigt wird. Dies erscheint sinnvoll, da so Unterbewertungen entgegengewirkt wird, was auch die Auswertung der Vernehmlassungen bestätigt. So könne bspw. die Kreditwürdigkeit von GmbHs erhöht werden, da gewisse „schwarze Schafe“ ausgemerzt würden⁶³.

4.2 Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Abtretung von Stammanteilen: Im revidierten Aktienrecht wurde die Möglichkeit der Vinkulierung stark eingeschränkt. Für die GmbH ist sie jedoch, sogar bis zu einem Übertragungsverbot, zugelassen⁶⁴. Bei der GmbH bedarf es nach geltendem Recht zur Abtretung einer Stammeinlage eines notariell beurkundeten Abtretungsvertrags, welcher der Erwerber der Gesellschaft vorlegen muss. Die Gesellschafterversammlung prüft dessen Gültigkeit um anschliessend zu entscheiden, ob sie der Übertragung zustimmen will. Dazu braucht es ein Mehr von mind. 3/4 der Teilnehmenden, welche gleichzeitig auch 3/4 des gesamten Stammkapitals vertreten. Zieht dieser Entscheid eine Statutenänderung nach sich, muss auch der Beschluss noch öffentlich beurkundet werden⁶⁵. Somit stehen diese Vorschrif-

⁶⁰ ZV 4.

⁶¹ Wohlmann 25.

⁶² Interview mit Frau Dr. Brigitt Stehrenberger, Treuhänderin, Zürich, vom 30.10.2003.

⁶³ ZV 3.

⁶⁴ Forstmoser, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis, 4.

⁶⁵ Handschin § 14 N 23.

ten im Gegensatz zu denen des revidierten Aktienrechts. Eine Anpassung an letzteres ist aber eines der Ziele dieser Revision. Gerade in der Praxis, bspw. bei Konzern-GmbHs, kann es öfters vorkommen, dass Stammanteile übertragen werden müssen. Nach geltendem Recht ist das mit viel Aufwand und Kosten verbunden. Dies ist hinsichtlich der damit verbundenen Kosten auch umso mehr der Fall für KMUs. Die vorgeschlagene Vereinfachung der Abtretung von Stammanteilen gemäss Botschaft (vgl. Kapitel 3.2.4) erscheint sinnvoll.

Konkurs eines Gesellschafters: Nach geltendem Recht wird eine GmbH aufgelöst, wenn ein Gesellschafter sich in Konkurs befindet und seine Stammeinlage gepfändet wurde. Dies ist selbst für solide GmbHs ein Risiko⁶⁶. Dies soll durch die Revision verbessert werden, indem Art. 793 OR (Zwangsvollstreckung) aufgehoben werden soll. Geregelt sein soll bloss noch die besondere Erwerbsart eines Stammanteils. Wer einen Stammanteil durch Zwangsvollstreckung erwirbt, übernimmt sämtliche damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die Gesellschaft soll eine Anerkennung des neuen Gesellschafters nur ablehnen können, wenn sie die Übernahme des Stammanteils zum wirklichen Wert anbietet⁶⁷. Damit wird die Auflösungsgefahr, von welcher GmbHs bei Konkurs eines Gesellschafters bedroht waren, beseitigt.

Rechnungslegung, Gewinn und Reserven: Ob die Bestimmungen bezüglich Rechnungslegung und Reservefonds sich auf das revidierte oder das alte Aktienrecht beziehen, ist in der Lehre umstritten (vgl. Kapitel 1.6). Dagegen gehalten wird bspw., dass der Schutz des Wirtschaftssystems, insbesondere der Gläubiger, bei der volkswirtschaftlich unbedeutenden GmbH nicht im Vordergrund stehe, da die GmbH ja nicht kapitalmarktfähig sei⁶⁸, es sich also um eine statische Verweisung handle. Dafür spricht wiederum, dass aus praktischen Gründen eine dynamische Verweisung auf das revidierte Aktienrecht zu verstehen sei⁶⁹. Ebenso gegensätzlich waren die Meinungen in den Stellungnahmen zur Botschaft⁷⁰. Gerade die Rechnungslegung hatte einen starken Einfluss darauf, dass die Revision des

⁶⁶ Wohlmann 56.

⁶⁷ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3188 ff.

⁶⁸ Wohlmann 93.

⁶⁹ Meier-Hayoz/Forstmoser § 10 N 79.

⁷⁰ ZV 6.

GmbH-Rechts bis anhin im Parlament noch nicht behandelt wurde. Die Rechnungslegung sollte im neuen RRG einheitlich geregelt werden, weshalb beschlossen wurde, den Ausgang der Beratungen zum RRG abzuwarten. Eine einheitliche Regelung wäre aus Sicht der Praxis sicherlich wünschenswert.

Die Vermögensrechte (Gewinnbeteiligung) entsprechen denen bei der AG. Betreffend des Umfanges ist im geltenden Recht der effektiv einbezahlte Betrag der Stammeinlage massgebend. Da die Volliberierung eingeführt werden soll, bedürfte es keiner entsprechenden Differenzierung mehr. Durch die Statuten soll auch künftig eine andere Regelung getroffen werden können⁷¹.

Auskunft und Einsicht: Nach geltendem Recht hat der geschäftsführende Gesellschafter volles Einsichts- und Kontrollrecht. Die Einsichts- und Kontrollrechte von nicht geschäftsführenden Gesellschaften hängen davon ab, ob die Gesellschaft eine Revisionsstelle ernannt hat. Hat sie eine ernannt, gelten für diese Rechte die Bestimmungen des Aktienrechts, hat sie keine ernannt, gelten die Regeln der einfachen Gesellschaft⁷².

Das neue Recht schlägt ein neues Konzept vor. Die Informationsrechte sollen sich an den Vorschriften des Aktienrechts bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrates orientieren. Dies stellt eine Verbesserung dar, da die Einsichtsrechte eines Verwaltungsrates weiter gehen als die der Aktionäre. Ist keine Revisionsstelle gewählt, kann jeder Gesellschafter ein Recht auf Einsicht beanspruchen, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird⁷³. Diese Lösung erscheint angebracht, soll doch die Geschäftsführung ebenfalls an Dritte (Direktoren) abgegeben werden können. Es ist verständlich, dass Gesellschafter vor allem bei Drittorganschaft Einsichtsrechte in „ihre“ GmbH beanspruchen wollen. Die Verbesserung der Einsichts- und Auskunftsrechte wird in den Vernehmlassungen allgemein begrüsst⁷⁴.

Nachschusspflicht: Die Gesellschafter haben Anteil am Gewinn wie auch am Verlust der Gesellschaft. Bei der Nachschusspflicht handelt es sich um eine interne Verlusttragung, die Gesellschaft ist berechtigt, einen Nach-

⁷¹ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 49.

⁷² Handschin § 10 N 99 ff.

⁷³ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 54.

⁷⁴ ZV 234.

schuss einzufordern. Bei der externen Verlusttragung handelt es sich um eine Haftung gegenüber Dritten. Die externe Haftpflicht erreicht höchstens die Höhe des Stammkapitals, die interne Nachschusspflicht kann diese Höhe übersteigen, sofern der Betrag aus den Statuten hervorgeht. Eine Nachschusspflicht muss ziffernmässig pro Stammanteil festgelegt werden und darf das Doppelte des Nennwertes eines Stammanteiles nicht überschreiten. Das Risiko der Nachschusspflicht gegenüber der beschränkten Haftung besteht darin, dass sie auch dann geschuldet ist, wenn keine externen Haftungsgründe bestehen⁷⁵. Weiter soll nach neuem Recht die Geschäftsführung Nachschüsse einfordern können. Dies kann problematisch sein, wenn ein Nachschuss bspw. zur Finanzierung des gesellschaftlichen Wachstums gefordert wird und nicht mehr wie bis anhin zur Deckung von Bilanzverlusten. Allenfalls müsste man dahingehend differenzieren, dass Geschäftsführer einen Nachschuss nur zur Deckung von Bilanzverlusten einfordern können, während für die übrigen Fälle die Gesellschafterversammlung zuständig wäre⁷⁶. Zu sagen ist weiter, dass durch Aufhebung der Teilliberierung im künftigen Recht die Nachschusspflicht wohl einen absehbaren künftigen Kapitalbedarf sicherstellen kann. Dem wird im geltenden Recht damit Rechnung getragen, dass eine Vollliberierung vereinbart, allerdings erstmals eine Teilliberierung eingefordert wurde⁷⁷. Im Gegensatz zum Expertenbericht sieht die Botschaft bezüglich Fortdauer der Nachschusspflicht nach Ausscheiden eines Gesellschafters eine dreijährige Frist vor, während der Expertenbericht von einer zweijährigen ausging. In den Vernehmlassungen wird vor allem auf steuerrechtliche Aspekte betreffend der Nachschusspflicht hingewiesen. Eine Qualifizierung soll vom Gesetzgeber festgelegt werden. Auch wird in Frage gestellt, ob eine solch ausführliche Regelung überhaupt notwendig sei, da Kapitalbeschaffung auch auf anderem Wege möglich sei⁷⁸.

4.3 Organisation und Organe der Gesellschaft

Gesellschafterversammlung: Schwergewichtig geht es darum, Lücken betreffend der Ausgestaltung des Innenverhältnisses zu schliessen. Die Gesellschafterversammlung wird als oberstes Organ der Gesellschaft be-

⁷⁵ Handschin, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis, 65 ff.

⁷⁶ Handschin, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis, 70.

⁷⁷ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 46a.

⁷⁸ ZV 207 ff.

zeichnet. Dieselbe Formulierung trifft auch auf die GV der AG zu. Entsprechend dem Paritätsprinzip ist bei der AG aber jedes Organ in seinem Aufgabenbereich selber zuständig⁷⁹, es kann also von Gewaltentrennung gesprochen werden. Im geltenden GmbH-Recht trifft das allerdings nicht zu, da Gewaltentrennung davon ausgeht, dass die verschiedenen Organe mit unterschiedlichen Personen besetzt sein sollen. Bei der GmbH, in ihrer dispositiven Ausgestaltung im Gesetz, gilt das Prinzip der Selbstorganschaft. Dies kann zu Unklarheiten führen, gerade wenn das gleiche Gremium in derselben Sitzung Beschlüsse fassen kann, welche Gesellschafterbeschlüsse, wie aber auch Geschäftsführerbeschlüsse sein können⁸⁰. Die vorgeschlagene Neuordnung zur internen Kompetenzregelung wird in den Vernehmlassungen mehrheitlich positiv aufgenommen, da so bspw. unnötige Streitfälle verhindert werden können⁸¹. Bei der vorgeschlagenen Neuordnung handelt es sich jedoch nicht um eine absolute Gewalttrennung, da die Statuten vorsehen können, geschäftsführende Entscheide mit grundsätzlicher Tragweite der Gesellschafterversammlung vorzubehalten und auch die Geschäftsführer befugt sind, solche Entscheide der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Damit werden Legislativ- und Wahlorgane sowie Exekutivorgane doch nicht auseinandergehalten⁸². Damit bleiben zumindest Teile des Prinzips der Selbstorganschaft erhalten. Auch hier ist wieder die Annäherung an die AG ersichtlich, ohne dass dabei die Personenbezogenheit aufgegeben würde.

Beschlussfassung: Nach geltendem Recht bedürfen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Art. 808 Abs. 3 OR). Dies soll auch im neuen Recht beibehalten werden. Für wichtige Beschlüsse ist und wird ein qualifiziertes Mehr vorgesehen. Im geltenden Recht bedarf es für gewisse wichtige Beschlüsse wie die Abänderung der Statuten einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder, welche ebenso mind. 3/4 des Stammkapitals vertreten. Das künftige Recht vereinheitlicht die Quoren, so soll für wichtige Beschlüsse eine Mehrheit von 2/3 der vertretenen Stimmen sowie der absoluten Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Kapitals vorgeschrieben sein⁸³. Es ist zu begrüßen, dass

⁷⁹ Meier-Hayoz/Forstmoser § 16 N 317.

⁸⁰ Wohlmann 96.

⁸¹ ZV 245 ff.

⁸² Wohlmann, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis, 38.

⁸³ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 70.

die Beschlussfassungsquoten einheitlich und an einer Stelle geregelt werden sollen. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung sind auch die Stimmrechtsanteile, also im Stimmrecht privilegierte Stammanteile, noch kurz zu erwähnen. Gegenwärtig können Stimmrechtsanteile unbeschränkt ausgestellt werden. Im künftigen Recht soll ein Spread von 1:10 festgesetzt werden. Dies erscheint immer noch als zu hoch, da schon mit geringem Kapitalanteil eine GmbH beherrscht werden kann⁸⁴. Während die Beschlussfassungsvorschriften für gewisse Beschlüsse (z.B. Änderung der Statuten) vereinfacht wurde, wird durch die Einführung eines möglichen Vetorechts gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Personenbezogenheit mehr Rechnung getragen.

Geschäftsführer: Hier kann betreffend Ausgestaltung des Innenverhältnisses und klarer Kompetenzregelung auf die behandelten Punkte bei der Gesellschafterversammlung verwiesen werden. Weiter ist zu erwähnen, dass die GmbH eine Kapitalgesellschaft ist, welche auf Selbstorganschaft beruht. Das heisst, dass die Gesellschafter meistens auch Geschäftsführer sind⁸⁵. Dies trifft aber nur auf Gründungsgesellschafter zu, später eingetretene Gesellschafter können allerdings durch Beschluss den Gründungsgesellschaftern gleichgestellt werden. Auch können einzelne Gesellschafter als Geschäftsführer delegiert werden⁸⁶. Künftig soll die Geschäftsführung allen Gesellschafter zustehen, also nicht nur den Gründungsgesellschaftern.

Revisionsstelle: Dies ist ein für die Praxis enorm wichtiger Punkt. Der Expertenentwurf sah eine allgemeine Revisionspflicht vor. In den Vernehmlassungen wurde dies aber aus verständlichen Gründen zum Teil kritisiert⁸⁷. Gerade für KMUs wären die Kosten, welche eine jährliche Revision nach sich ziehen würden, zu hoch gewesen. Im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit der GmbH würde sich eine Revision dennoch wieder als sinnvoll erweisen. Die Botschaft, in Anlehnung an das sich in der Entstehung befindende RRG, schlägt hierzu vor⁸⁸, dass eine Revisionsstelle dann vorgeschrieben sein soll, wenn:

- einer der Nachschusspflicht unterliegende Gesellschafter es verlangt;
oder

⁸⁴ Wohlmann, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis, 39.

⁸⁵ Wohlmann, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis, 38.

⁸⁶ Handschin § 10 N 68.

⁸⁷ ZV 7.

⁸⁸ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3165.

- das Stammkapital mehr als CHF 100 000 oder mehr beträgt; oder
- zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
- Bilanzsumme von CHF 5 Mio;
- Umsatzerlös von CHF 10 Mio.;
- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Dass eine Revisionspflicht nötig ist, liegt auf der Hand, nur schon, wie bereits erwähnt, um die Kreditwürdigkeit der GmbH zu verbessern. Nicht zuletzt auch, um die Gleichwertigkeit der schweizerischen Regelung gegenüber der verschärften amerikanischen Regelung (Sarbanes-Oxley Act) darlegen zu können⁸⁹.

Um die Kosten nicht explodieren zu lassen, könnte aber unter Umständen eine Regelung eingeführt werden, dass die Revisionspflicht dahinfallen würde, wenn die Buchhaltung von einem qualifizierten Treuhänder geführt wird. Dies wäre unter den heutigen Gegebenheiten allerdings kaum durchführbar, da der Treuhänderberuf nicht geschützt ist, sich also jeder so nennen kann. Eine Revisionspflicht wäre auch im Hinblick auf das niedrige Mindestkapital von CHF 20'000 erforderlich. Diese Summe kann unter Umständen schnell aufgebracht werden, wird dann noch schlecht gewirtschaftet, können oft grosse Schuldenberge entstehen. Es ist noch zu sagen, dass Gesellschafter nicht willentlich ein Geschäft herunterwirtschaften, sich aber oft einfach der wirtschaftlichen Lage nicht bewusst sind. Eine Revision könnte hier unter Umständen abhelfen, da dann immerhin am Ende eines Geschäftsjahres die Vermögensverhältnisse richtig ausgewiesen und im Revisionsbericht kommentiert würden⁹⁰. Es handelt sich hier um persönliche Erfahrungen einer Treuhänderin und beziehen sich auf Kleinst-GmbHs.

4.4 Auflösung und Ausscheidung

Austritt, Ausschluss und Ausschliessung: Nach geltendem Recht können die Statuten vorsehen, dass Gesellschafter aus der Gesellschaft austreten können. Dabei sind die Regeln festzulegen, welche gelten sollen. Ist dies in den Statuten nicht gegeben, kann ein Austritt auf eigenen Wunsch nur erfolgen, wenn die Gesellschafterversammlung dem einstimmig zustimmt. Ist auch dies nicht gegeben, kann ein Austritt vom Richter aus

⁸⁹ Meier-Hayoz/Forstmoser § 10 N 116.

⁹⁰ Interview mit Frau Dr. Brigitt Stehrenberger, Treuhänderin, Zürich, vom 30.10.2003.

wichtigen Gründen bewilligt werden⁹¹. Ebenso können die Gesellschafter nach dispositiver Ordnung beschliessen, dass beim Richter ein Ausschluss eines Gesellschafters beantragt werden soll. Dazu müssen wichtige Gründe vorliegen⁹². Übernimmt ein anderer Gesellschafter den Anteil des Ausscheidenden, gelten die Bestimmungen zur Übertragung der Gesellschafteranteile. Wird der Anteil durch die GmbH zurückgekauft, darf sie das nur aus Gesellschaftsvermögen finanzieren, welches über dem Stammkapital und den gesetzlichen Reserven vorliegt. Ist dies nicht vorhanden, muss eine Teilliquidation durchgeführt werden. Die Abfindung hat dem wirklichen Wert des Anteiles zu entsprechen⁹³. Bei richterlich verfügbarem Ausscheiden muss der Richter auch über die Folgen der Ausscheidung, insbesondere der Abfindung, bestimmen. Neu geregelt werden soll der Anschlussaustritt. Dies einerseits um alle Gesellschafter gleichzustellen, andererseits aber auch, um in kritischen Zeiten eine „Flucht aus der Gesellschaft“ zu verhindern⁹⁴. Wird ein statuarisches Austrittsrecht geltend gemacht oder eine Klage auf Austritt aus wichtigem Grund eingereicht, so haben alle übrigen Gesellschafter eine dreimonatige Überlegungsfrist, sich aus denselben Gründen einem Austritt anzuschliessen⁹⁵. Besonders die statuarischen Ausschliessungs- und Austrittsgründe könnten zu Existenzgefährdungen führen, vor allem wenn höhere Stammkapitalien ausbezahlt werden müssen. Dieser Vorbehalt wird dann auch in den Vernehmlassungen eingebracht⁹⁶. Im Gegenzug wird aber auch darauf hingewiesen, dass Regelungen betreffend Austritt, Ausschluss und Abfindung zu wenig differenziert seien, insbesondere was die Abfindung betrifft. Dies dürfte mit dem Vorschlag zu einer Neuregelung wohl berücksichtigt werden.

Auflösung der Gesellschaft und Fusion: Häufig wird eine GmbH durch Konkurs aufgelöst, was dazu führt, dass das Unternehmen liquidiert werden muss. Es kann aber auch zur freiwilligen Auflösung kommen, namentlich durch Gesellschafterbeschluss oder wenn die Gesellschafter dermassen zerstritten sind, dass die Fortführung der Gesellschaft nicht mehr möglich erscheint. In beiden Fällen wird die Gesellschaft im dafür vorgeschriebenen

⁹¹ Handschin § 14 N 6 ff.

⁹² Handschin § 14 N 9 f.

⁹³ Handschin § 14 N 13 ff.

⁹⁴ Meier-Hayoz/Forstmoser §18 N 63.

⁹⁵ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3221.

⁹⁶ ZV 309 f.

Verfahren liquidiert, welches sich nach den Bestimmungen des Aktienrechtes richtet (Art. 739 ff. OR). Die einzige Auflösung der GmbH ohne Liquidation ist nach geltendem Recht denkbar bei der Überführung des Unternehmens auf einen anderen Rechtsträger⁹⁷. Dies sieht das Gesetz zwar nicht explizit vor, die neuere Lehre geht aber mehrheitlich davon aus, dass eine Übernahme bspw. durch Fusion zu bejahen ist⁹⁸. Bezüglich einer Umwandlung in eine AG hat dies das Bundesgericht auch bestätigt (BGE 125 III 18 ff). Durch das neue FusG wird die Beendigung ohne Liquidation künftig flexibler geregelt sein. Hat der Vorentwurf der Expertengruppe GmbH noch einen separaten Artikel betreffend Umwandlung und Fusion vorgesehen (Art. 824 VE OR) bezieht sich der Entwurf des Bundesrates (Art. 821a E OR) auf das Aktienrecht unter Vorbehalt von bspw. der Fusion. Dies wohl auch im Hinblick auf das sich in der Entstehung befindende FusG, womit Bestimmungen unter anderem bezüglich der Fusion vereinheitlicht werden sollen.

4.5 Übergangsbestimmungen (Art. 1 – 11 Üb OR)

Ziel ist es festzulegen, ab welchem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts dessen Bestimmungen beachten werden müssen. Hier sind auszugswise einige wesentliche aufgeführt⁹⁹:

- GmbHs müssen ihre Statuten und Reglemente innerhalb von 2 Jahren den neuen Bestimmungen anpassen.
- AGs und Genossenschaften müssen deren Firma innerhalb von 2 Jahren den neuen Bestimmungen anpassen.
- Bis anhin nur teilliberierte Stammanteile müssen innerhalb von 2 Jahren voll liberiert werden.
- Von Gesellschaften selbst gehaltene, eigene Stammanteile müssen, sofern sie 10% des Stammkapitals übersteigen, veräußert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Für besondere Tatbestände gilt 35% (Art. 783 Abs. 2 E OR).
- Nach geltendem Recht eingeführte Nachschusspflichten bleiben bestehen, auch wenn sie über dem Doppelten des Nennwertes eines Stammanteiles liegen. Betreffend Einforderung sind die neuen Regelungen gültig.
- Eine Revisionsstelle ist vom ersten Geschäftsjahr an zu bestellen, das mit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt.

⁹⁷ Handschin § 20 N 1 ff.

⁹⁸ Meier-Hayoz/Forstmoser § 18 N 90.

⁹⁹ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3246 ff.

Die allgemeine, schon im Vorentwurf der Expertengruppe vorgeschlagene, Frist von 2 Jahren wurde in den Vernehmlassungen oftmals als zu kurz eingestuft¹⁰⁰. Der Bundesrat hält aber weiter daran fest. Die im Aktienrecht gewählte Anpassungsfrist von 5 Jahren ist zu lange und wurde in der Literatur auch kritisiert¹⁰¹. Ein heikler Punkt könnte allenfalls noch die Übergangsfrist betreffend Vollübertragung von bis anhin teilliberalisierten Stammanteilen sein. Obwohl das Mindestkapital bei CHF 20'000 belassen wird, es sich um eine ohnehin bestehende Verbindlichkeit handelt und die nachträgliche Einzahlung durch Sacheinlage oder Umwandlung von Reserven in Stammkapital erfolgen kann,¹⁰² hätte man hier eine längere Frist geben können, gerade auch im Hinblick auf die „KMU-Freundlichkeit“ dieser Revision.

4.6 Anpassung an das EU-Recht

Wäre die Schweiz Ende 1992 dem EWR beigetreten, hätte das Gesellschaftsrecht innerhalb von drei Jahren an das Recht der EU angepasst werden müssen. Durch das negative Abstimmungsresultat wurde ein gewisser Anpassungsdruck beseitigt. Obwohl keine rechtlichen Pflichten bestehen, ist dennoch eine gewisse Rechtsangleichung vorzunehmen, nur schon aufgrund der Verflechtung unserer Wirtschaft mit dem benachbarten Ausland. Jedes neue Gesetz wird in Form eines „autonomen“ Nachvollzuges auf seine „Europakompatibilität“ hin geprüft¹⁰³. Um den genannten „autonomen Nachvollzug“ aufzuzeigen, sei hier das Beispiel eigenkapitalersetzende Darlehen von Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen, genannt. Gemäss dem Vorentwurf der Expertengruppe (Art. 807c VE OR) sollte diese Bestimmung aus dem neueren deutschen Recht übernommen werden¹⁰⁴. Der Bundesrat hat aber seinerseits wieder auf diese Bestimmung verzichtet¹⁰⁵.

4.7 Andere Rechtsgebiete

In der Revision inbegriffen sind zusätzlich gewisse Bestimmungen u.a. des Aktien-, des Genossenschafts-, des Firmen- sowie auch des Handelsregisterrechts miteinbezogen (siehe Kapitel 3.2.9).

¹⁰⁰ ZV 363 ff.

¹⁰¹ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3247.

¹⁰² Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3248.

¹⁰³ Meier-Hayoz/Forstmoser § 10 N 117.

¹⁰⁴ Forstmoser, GmbH Revision – Perspektiven aus der Praxis, 24.

¹⁰⁵ Botschaft vom 19. Dezember 2001, 3158.

Im folgenden soll ein weiteres Thema kurz aufgegriffen werden, nämlich das sich in der Entstehung befindende FuG. Es geht vor allem darum aufzuzeigen, was unter dem Ausdruck „Gesetzesflut“ zu verstehen ist.

Gemäss Botschaft zum FusG soll Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR aufgehoben werden mit der Begründung, dass diese Regelung ins Fusionsgesetz übernommen worden sei¹⁰⁶. Genannter Artikel bestimmt, dass es zur Auflösung einer AG ohne Liquidation eines Beschlusses der GV bedarf, welcher mind. 2/3 der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt. Obwohl die Botschaft zum FusG vom Bundesrat im Jahre 2000 zu Handen des Parlaments verabschiedet wurde, sieht die nun mehr als 1 Jahr später verabschiedete Botschaft bezüglich der Revision des Rechts der GmbH den Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR wieder vor, allerdings verglichen mit dem heute gültigen Artikel leicht abgeändert. Die genannten Quoren (wichtiger Beschluss) beziehen sich nicht mehr nur auf die „Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation“, sondern allgemein auf die „Auflösung der Gesellschaft“ (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 VE OR). Dies führt nun dazu, dass das Gesetz, welches als Zweites in Kraft tritt, die eben erst in Kraft getretene Bestimmung bezüglich Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8 OR wieder abändert.

Schlusswort

Die GmbH hat in den letzten Jahren stark an Beliebtheit zugenommen. Durch die vorliegende Revision soll das Recht der GmbH vor allem auf personenbezogene KMUs ausgerichtet werden und dabei die Kapitalbezogenheit berücksichtigen. Die gut durchdachte Revision scheint diese Anforderungen mehrheitlich zu erfüllen. Die parlamentarische Debatte ist mit Spannung zu erwarten.

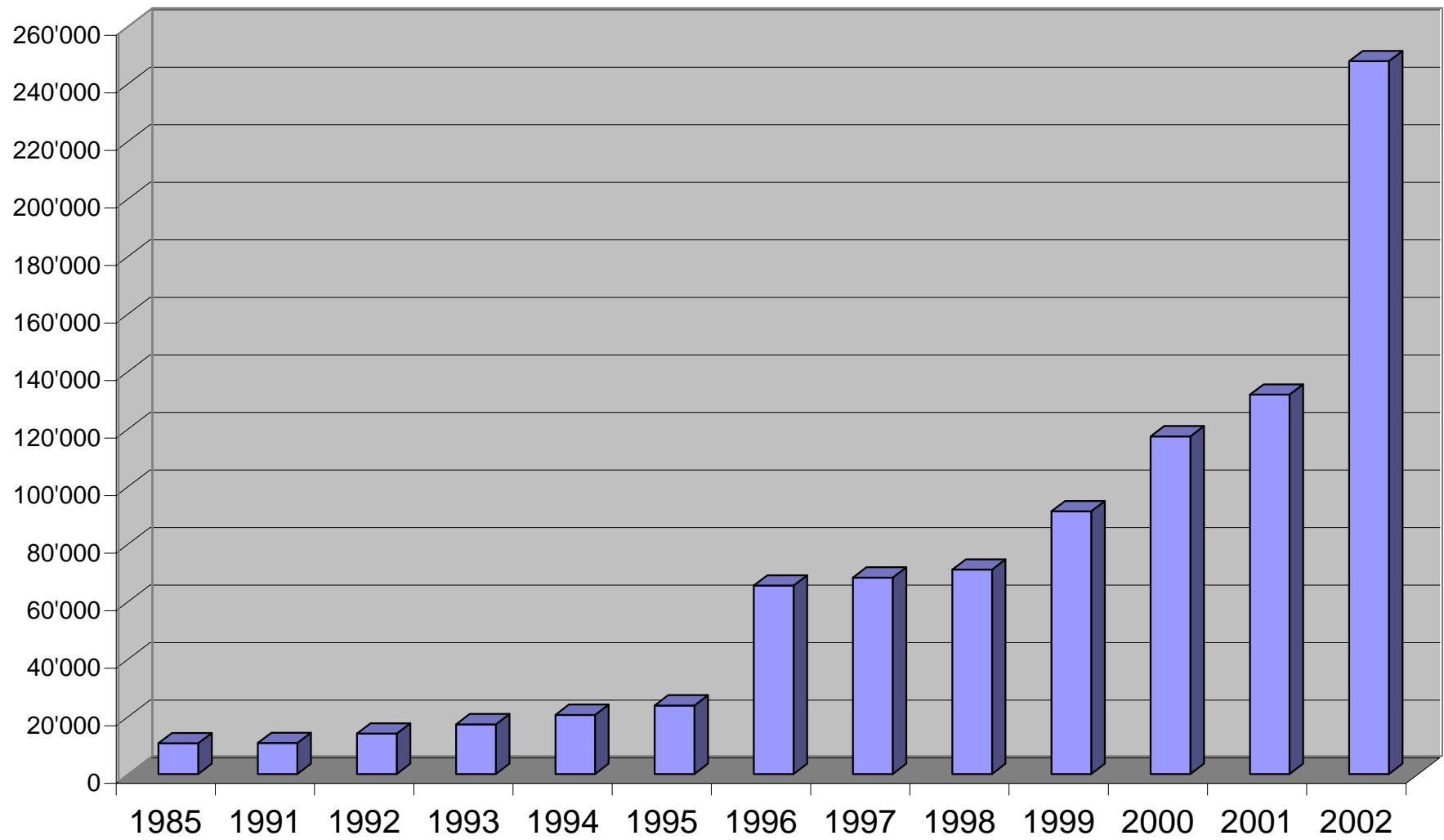
Versoix und Kilchberg, 15. Dezember 2003

Daniel Bundy

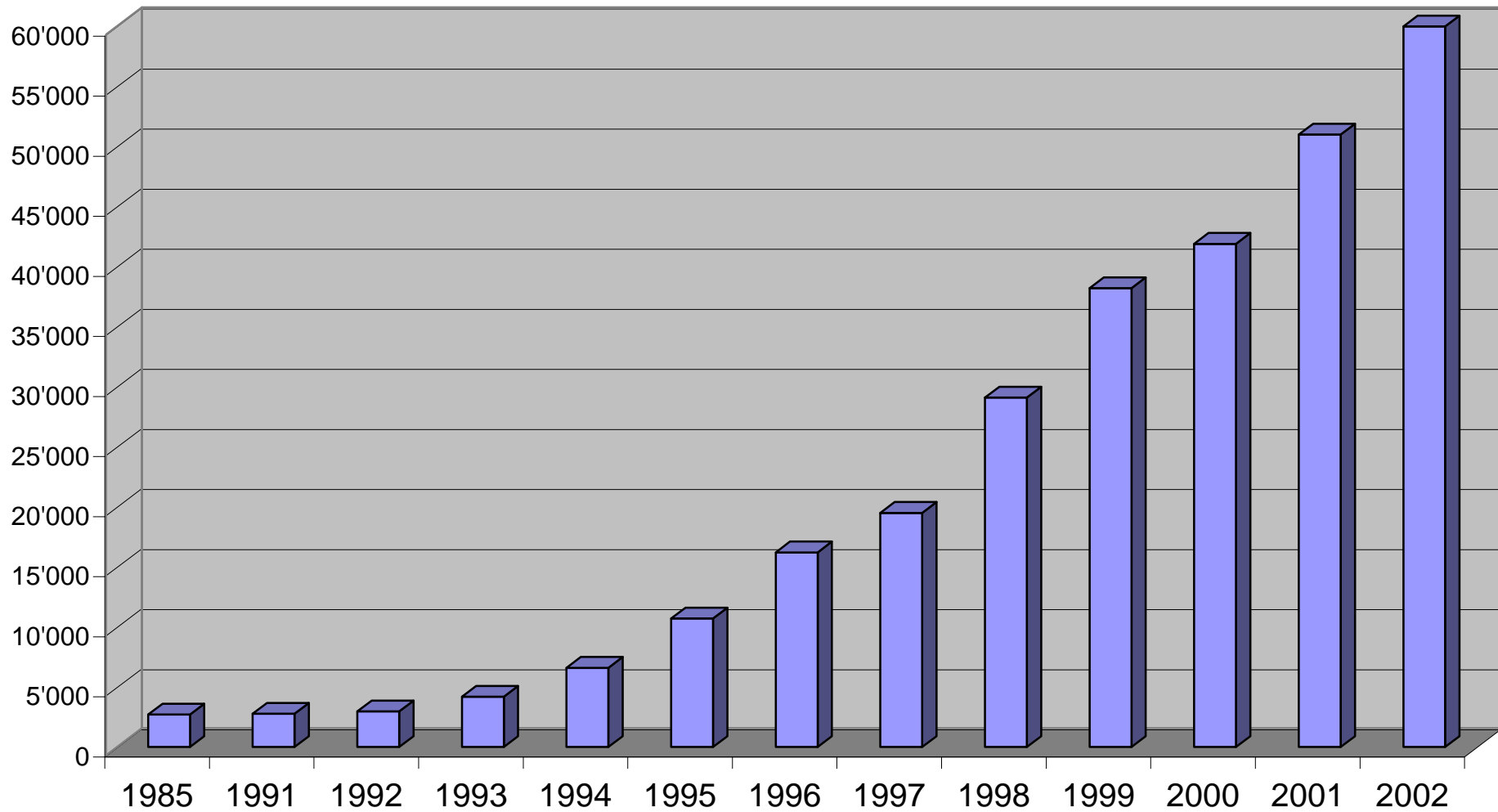
Gabriella Ruf

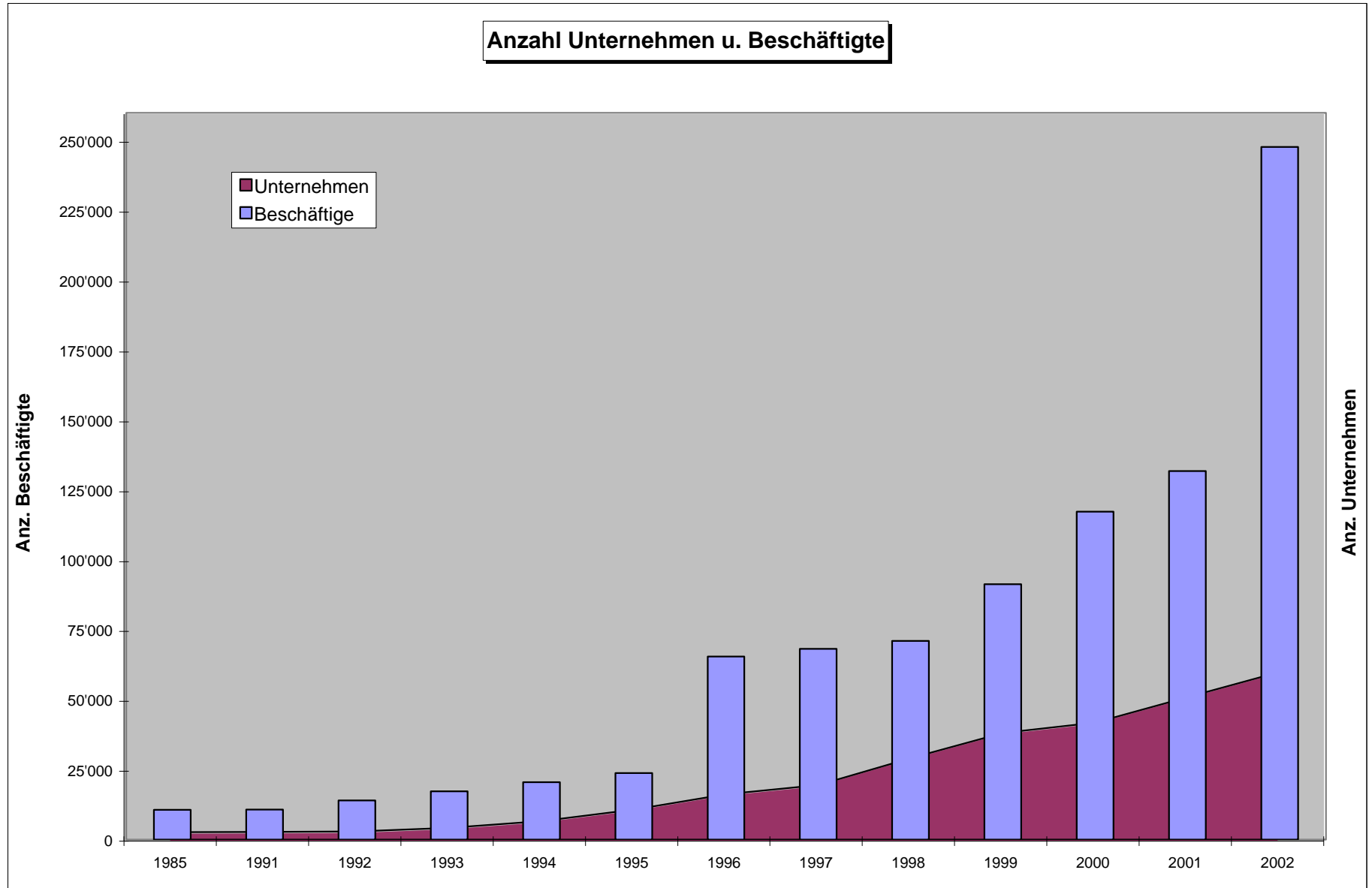
¹⁰⁶ Botschaft FusG vom 13. Juni 2000, 4494.

Zahlenmässige Entwicklung der Beschäftigten



Zahlenmässige Entwicklung der GmbH





Vergleichende Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der GmbH und AG

Unter Berücksichtigung des Vorentwurfs vom April 1999 zur Revision des GmbH-Rechts (Vernehmlassungsunterlage) und des Entwurfs vom 19. Dezember 2001 zur Revision des Obligationenrechts (GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht)

Quelle: KPMG aktuell Recht, Nr. 59, Vorentwurf für ein neues GmbH-Recht und einzelner Änderungen im Aktienrecht, Zürich 2001

	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH	Vorteil AG	Nachteil AG
Gründer	Mind. zwei Personen. <i>VE / E: Eine Person.</i>			Mind. 3 Personen. <i>VE / E: Eine Person</i>
Zweck		Nur wirtschaftlicher Zweck. <i>VE / E: Auch nicht-wirtschaftlicher Zweck möglich.</i>	Wirtschaftliche oder andere Zwecke.	
Aktien- / Stammkapital	Mind. CHF 20'000, wovon mind. 50 % liberiert sein müssen. <i>VE: Mind. CHF 40'000, 100 % Liberierung.</i> <i>E: CHF 20'000, 100 % Liberierung.</i>	Max. CHF 2 Mio. <i>VE / E: Abschaffung der Obergrenze von CHF 2 Mio.</i>	Nach oben unbeschränkt	Mind. CHF 100'000, wovon 20 %, mind. aber CHF 50'000 liberiert sein müssen.
Aktien- / Stammantelnennwert		Mind. CHF 1'000 oder ein Vielfaches davon. Nur ein Stammanteil pro Gesellschafter möglich. <i>VE / E: Mind. CHF 100; ein Gesellschafter kann auch mehrere Stammanteile halten.</i>	Mind. 1 Rappen.	

	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH	Vorteil AG	Nachteil AG
Publizität (Anteils-/Aktienbuch)		<p>Die Namen aller beteiligten Gesellschafter sind öffentlich bekanntzugeben (HR-Eintrag).</p> <p>Jährliche Mitteilungs-pflicht der Namen der Gesellschafter, der Stammeinlagen und der darauf erfolgten Leistungen.</p> <p>VE: Name ist nur öffentlich bekannt zu geben bei Ein-Personen-Gesellschaft.</p> <p>E: Die Namen aller Gesellschafter sind öffentlich bekannt zu geben (HR-Eintrag).</p> <p>VE / E: Die jährliche Mitteilungspflicht entfällt.</p>	<p>Die einzelnen Aktionäre müssen nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Sind Gesellschaftsintern bekannt (Aktienbuch).</p> <p>VE: Name ist öffentlich bekannt zu geben bei Ein-Personen-Gesellschaft.</p> <p>E: Bei Ein-Personen-Gesellschaft ist der Name des Gründers nicht bekanntzugeben.</p>	
Statuten	<p>Die Statuten müssen keine Bestimmungen über die Organe der Gesellschaft enthalten. Zwingender Inhalt gemäss Art. 776 OR ist lediglich Firma, Sitz, Zweck, Stammkapital, Stammeinlagen und Art der Bekanntmachung.</p> <p>VE / E: Zusätzlich müssen Bestimmungen über die Geschäftsführung in den Statuten enthalten sein.</p>			Viel mehr zwingende Bestimmungen als bei der GmbH.

	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH	Vorteil AG	Nachteil AG
Nebenpflichten (d.h. andere Pflichten als Liberierungspflicht)	<p>Nebenpflichten können statuarisch beliebig festgelegt werden.</p> <p>Konkurrenzverbot für geschäftsführende Gesellschafter gilt von Gesetzes wegen. Ausdehnung auf alle Gesellschafter statuarisch möglich.</p> <p><i>VE / E: Treuepflicht für alle Gesellschafter von Gesetzes wegen.</i></p>			<p>Keine. Festlegung von Nebenpflichten nur durch Aktionärsbindungsvertrag möglich.</p>
Zusammensetzung des Verwaltungsrats / der Geschäftsführung	<p>Geschäftsführer müssen nicht Gesellschafter sein. Laut Gesetz sind aber alle Gründungsmitglieder gemeinsam zur Geschäftsführung befugt. Statuarisch kann die Zusammensetzung der Geschäftsführer beliebig gestaltet werden.</p> <p><i>VE / E: Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, muss einer von ihnen mit dem Vorsitz betraut werden.</i></p>			<p>Verwaltungsräte müssen Aktionäre sein (Ausnahme: Vertreter einer juristischen Person, welche Aktionärin ist).</p> <p><i>E: Verwaltungsräte müssen nicht mehr Aktionäre sein, haben jedoch das Recht, an der GV teilzunehmen und Anträge zu stellen.</i></p>

	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH	Vorteil AG	Nachteil AG
Nationalität- und Wohnsitzvorschriften betreffend Geschäftsführung / Verwaltungsrat	<p>Keine Nationalitätsvorschriften, wobei aber mind. ein zur Vertretung befugter Geschäftsführer in der Schweiz Wohnsitz haben muss, der Einzelunterschrifts- oder mit einem anderen, in der Schweiz wohnhaften Geschäftsführer Kollektivunterschriftsbefugnis hat.</p> <p><i>E: Verlangt wird nur noch, dass eine vertretungsbefugte Person (Geschäftsführer wie auch Direktor) in der Schweiz Wohnsitz hat.</i></p>			<p>Die Mehrheit muss Schweizerbürger sein und in der Schweiz Wohnsitz haben.</p> <p><i>VE: Keine Nationalitätsvorschriften, mind. ein zur Vertretung befugter VR muss in der Schweiz Wohnsitz haben.</i></p> <p><i>E: Keine Nationalitätsvorschriften, mind. eine zur Vertretung berechnigte Person muss in der Schweiz Wohnsitz haben (VR oder auch Direktor).</i></p>
Aufgaben des Verwaltungsrats / der Geschäftsführung	<p>Die Geschäftsführung und Vertretung kann beliebig gestaltet werden.</p> <p><i>VE / E: Katalog unübertragbarer und unentziehbarer Aufgaben der Geschäftsführer.</i></p>	<p>Geschäftsführende Gesellschafter unterstehen der Konkursbetreuung (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 5 SchKG).</p> <p><i>VE / E: Abschaffung der Unterstellung der geschäftsführenden Gesellschafter unter Konkursbetreuung.</i></p>		<p>Gesetz sieht Katalog von unentziehbaren Verwaltungsratskompetenzen vor. Wenn statuarisch geregelt, kann der Verwaltungsrat mittels eines Organisationsreglements gewisse Kompetenzen delegieren.</p>
Generalversammlungs- bzw. Gesellschafterbeschlüsse	<p>Falls statuarisch vorgesehen, schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg zulässig (v.a. dann von Vorteil, wenn Gesellschafter weit auseinander wohnen).</p> <p><i>VE / E: Von Gesetzes wegen zulässig.</i></p>			<p>Schriftliche Abstimmung auf dem Zirkularweg unzulässig (aber Stellvertretung zulässig).</p>

	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH	Vorteil AG	Nachteil AG
Revisionsstelle / Kontrollstelle	<p>Fakultativ, wenn alle Gesellschafter Geschäftsführer sind oder zumindest ein Einsichtsrecht in die Geschäftsunterlagen haben. Ist aber stattdessen eine Kontrollstelle erforderlich, so gelten die gleichen Regeln wie für die Revisionsstelle einer AG.</p> <p><i>VE: Zwingend.</i></p> <p><i>E: Zwingend ab einer gewissen Grösse der Gesellschaft oder wenn einer der Nachschusspflicht unterliegende Gesellschafter eine Revisionsstelle verlangt.</i></p>			Zwingend.
Haftung für Gesellschaftsschulden		<p>Soweit das Stammkapital nicht voll einbezahlt ist, haftet jeder Gesellschafter solidarisch für das gesamte Stammkapital (Dies gilt auch, wenn das Stammkapital nachträglich von einem Gesellschafter durch Bezüge vermindert wurde).</p> <p><i>VE / E: Wegfall der solidarischen Haftung der Gesellschafter.</i></p>	<p>Soweit das Aktienkapital nicht voll einbezahlt ist, haftet jeder Aktionär für die Vollberierung seiner Aktie(n).</p>	

	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH	Vorteil AG	Nachteil AG
Erwerb eigener Anteile/Aktien	<p>Nahezu unbeschränkt (Art. 807 OR).</p> <p>VE: Nur 10 % bzw. vorübergehend 20 %.</p> <p>E: 10% bzw. 35% im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung, einem Austritt oder einem Ausschluss. Anteile über 10% sind innerhalb von 2 Jahren zu veräußern.</p>			Dauernd 10 % bzw. vorübergehend 20 % (Art. 659 OR).
Veräußerung von Gesellschaftsanteilen / Aktien	<p>Unbeschränkte Vinkulierungsmöglichkeit</p>	<p>Stammanteil <u>kein</u> Wertpapier.</p> <p>Zur Veräußerung sind öffentliche Beurkundung, Publikation und Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Gesellschafter, welche $\frac{3}{4}$ des Stammkapitals vertreten, notwendig.</p> <p>VE: Von Gesetzes wegen Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der vertretenden Stimmen und absolute Mehrheit des stimmberechtigten Stammkapitals notwendig. Statuten können aber Übertragbarkeit ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter vorsehen oder weiter einschränken. Publikation nur bei Nachschusspflicht.</p> <p>E: Dito. Zusätzlich keine öffentliche Beurkundung mehr notwendig, sondern nur noch Schriftform.</p>	<p>Aktie ist <u>ein</u> Wertpapier.</p> <p>Die Aktien können in der Regel durch formlose Übertragung bzw. Indossierung frei veräußert werden.</p>	<p>Restriktive Vinkulierungsordnung (d.h. Übertragbarkeit) bei Namenaktien kann nur begrenzt eingeschränkt werden, Verweigerung der Übertragung ohne Angabe von Gründen ist nur möglich bei Übernahme zum wirklichen Wert).</p>

	Vorteil GmbH	Nachteil GmbH	Vorteil AG	Nachteil AG
Konkurs eines Gesellschafters / Aktionärs		<p>Kann zur Auflösung und Liquidation führen.</p> <p><i>VE / E: Bei Erwerb eines Stammanteils im Rahmen einer Zwangsvollstreckung kann Gesellschafterversammlung den Erwerber ablehnen, sofern sie die Stammanteile zum wirklichen Wert übernimmt.</i></p>	Kein Einfluss auf den Geschäftsgang des Unternehmens.	
Genussscheine	<p>VE / E: Analog der AG sollen für die GmbH Genussscheine eingesetzt werden. Es gelten die aktienrechtlichen Bestimmungen.</p>			

Einsatzmöglichkeiten der GmbH
<ul style="list-style-type: none"> • Wenige Gesellschafter, kleiner Kapitalbedarf zur Gründung • Gesellschaftsverhältnis; wenn bspw. kein häufiger Mitgliederwechsel zu erwarten ist oder Übertragungsschwernisse der Stammanteile erwünscht wird. • Geschäftsführung; wenn jemand unmittelbar an der Geschäftsführung mitwirken will und mehr als eine finanzielle Beteiligung anstrebt. • Einfaches Unternehmensgebilde mit starrer Struktur.

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Dezember 2001¹,
beschliesst:

I

Der achtundzwanzigste Titel des Obligationenrechts² wird wie folgt geändert:

**Achtundzwanzigster Titel:
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

Art. 772

A. Begriff

¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine personenbezogene Kapitalgesellschaft, an der eine oder mehrere Personen oder Handelsgesellschaften beteiligt sind. Ihr Stammkapital ist in den Statuten festgelegt. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

² Die Gesellschafter sind mindestens mit je einem Stammanteil am Stammkapital beteiligt. Die Statuten können für sie Nachschuss- und Nebenleistungspflichten vorsehen.

Art. 773

B. Stammkapital

Das Stammkapital muss mindestens 20 000 Franken betragen.

Art. 774

C. Stammanteile

¹ Der Nennwert der Stammanteile muss mindestens 100 Franken betragen. Im Falle einer Sanierung kann er bis auf einen Franken herabgesetzt werden.

¹ BBl 2002 3148

² SR 220

² Die Stammanteile müssen mindestens zum Nennwert ausgegeben werden.

Art. 774a (neu)

D. Genussscheine

Die Statuten können die Schaffung von Genussscheinen vorsehen; die Vorschriften des Aktienrechts sind entsprechend anwendbar.

Art. 775

E. Gesellschafter

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.

Art. 776

F. Statuten
I. Gesetzlich vorgeschriebener Inhalt

Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
2. den Zweck der Gesellschaft;
3. die Höhe des Stammkapitals sowie die Anzahl und den Nennwert der Stammanteile;
4. die Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen.

Art. 776a (neu)

II. Bedingt notwendiger Inhalt

¹ Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

1. die Begründung und die Ausgestaltung von Nachschuss- und Nebenleistungspflichten;
2. die Begründung und die Ausgestaltung von Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufsrechten der Gesellschafter oder der Gesellschaft an den Stammanteilen;
3. Konkurrenzverbote der Gesellschafter;
4. Konventionalstrafen zur Sicherung der Erfüllung gesetzlicher oder statutarischer Pflichten;
5. Vorrechte, die mit einzelnen Kategorien von Stammanteilen verbunden sind (Vorzugsstammanteile);
6. Vetorechte von Gesellschaftern betreffend Beschlüsse der Gesellschafterversammlung;
7. die Beschränkung des Stimmrechts und des Rechts der Gesellschafter, sich vertreten zu lassen;
8. Genussscheine;

9. statutarische Reserven;
 10. Befugnisse der Gesellschafterversammlung, die dieser über die gesetzlichen Zuständigkeiten hinaus zugewiesen werden;
 11. die Genehmigung bestimmter Entscheide der Geschäftsführer durch die Gesellschafterversammlung;
 12. das Erfordernis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Bezeichnung von natürlichen Personen, die für Gesellschafter, die juristische Personen oder Handelsgesellschaften sind, das Recht zur Geschäftsführung ausüben;
 13. die Befugnis der Geschäftsführer, Direktoren, Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte zu ernennen;
 14. die Ausrichtung von Tantiemen an die Geschäftsführer;
 15. die Zusicherung von Bauzinsen;
 16. die Organisation und die Aufgaben der Revisionsstelle, sofern dabei über die gesetzlichen Vorschriften hinausgegangen wird;
 17. die Gewährung eines statutarischen Austrittsrechts, die Bedingungen für dessen Ausübung und die auszurichtende Abfindung;
 18. besondere Gründe für den Ausschluss von Gesellschaftern aus der Gesellschaft;
 19. andere als die gesetzlichen Auflösungsgründe.
- ² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen ebenfalls der Aufnahme in die Statuten von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Regelungen:
1. der Beschlussfassung über die nachträgliche Schaffung von neuen Vorzugsstammanteilen;
 2. der Übertragung von Stammanteilen;
 3. der Einberufung der Gesellschafterversammlung;
 4. der Bemessung des Stimmrechts der Gesellschafter;
 5. der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung;
 6. der Beschlussfassung der Geschäftsführer;
 7. der Geschäftsführung und der Vertretung;
 8. zu den Konkurrenzverboten der Geschäftsführer.

Art. 777

- G. Gründung
I. Errichtungsakt
- ¹ Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.

² In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest, dass:

1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind;
2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
4. sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen.

Art 777a (neu)

II. Zeichnung der Stammanteile

¹ Die Zeichnung der Stammanteile bedarf zu ihrer Gültigkeit der Angabe von Anzahl, Nennwert und Ausgabebetrag sowie gegebenenfalls der Kategorie der Stammanteile.

² In der Urkunde über die Zeichnung muss hingewiesen werden auf statutarische Bestimmungen über:

1. Nachschusspflichten;
2. Nebenleistungspflichten;
3. Konkurrenzverbote für die Gesellschafter;
4. Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufrechte der Gesellschafter oder der Gesellschaft;
5. Konventionalstrafen.

Art. 777b (neu)

III. Belege

¹ Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben.

² Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. die Statuten;
2. der Gründungsbericht;
3. die Prüfungsbestätigung;
4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld;
5. die Sacheinlageverträge;
6. bereits vorliegende Sachübernahmeverträge.

Art 777c (neu)

IV. Einlagen

¹ Bei der Gründung muss für jeden Stammanteil eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage vollständig geleistet werden.

² Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:

1. die Angabe der Sacheinlagen, der Sachübernahmen und der besonderen Vorteile in den Statuten;
2. die Eintragung von Sacheinlagen, Sachübernahmen und besonderer Vorteile ins Handelsregister;
3. die Leistung und die Prüfung der Einlagen.

Art. 778

H. Eintragung
ins Handels-
register
I. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

Art. 778a (neu)

II. Zweig-
niederlassungen

Zweigniederlassungen sind unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.

Art. 779

J. Erwerb der
Persönlichkeit
I. Zeitpunkt;
mangelnde Vor-
aussetzungen

¹ Die Gesellschaft erlangt das Recht der Persönlichkeit durch die Eintragung ins Handelsregister.

² Sie erlangt das Recht der Persönlichkeit auch dann, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung tatsächlich nicht erfüllt sind.

³ Waren bei der Gründung gesetzliche oder statutarische Voraussetzungen nicht erfüllt und sind dadurch die Interessen von Gläubigern oder Gesellschaftern in erheblichem Masse gefährdet oder verletzt worden, so kann das Gericht auf Begehren einer dieser Personen die Auflösung der Gesellschaft verfügen.

⁴ Das Klagerecht erlischt drei Monate nach der Veröffentlichung der Gründung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 779a (neu)

II. Vor der Ein-
tragung einge-
gangene Ver-
pflichtungen

¹ Personen, die vor der Eintragung ins Handelsregister im Namen der Gesellschaft handeln, haften dafür persönlich und solidarisch.

² Übernimmt die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach ihrer Eintragung Verpflichtungen, die ausdrücklich in ihrem Namen eingegangen werden, so werden die Handelnden befreit, und es haftet nur die Gesellschaft.

Art. 780

K. Statuten-
änderung

Jeder Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 781

L. Erhöhung des
Stammkapitals

¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals beschliessen.

² Die Ausführung des Beschlusses obliegt den Geschäftsführern.

³ Die Zeichnung und die Einlagen richten sich nach den Vorschriften über die Gründung. Für den Zeichnungsschein sind zudem die Vorschriften über die Erhöhung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Stammanteile ist ausgeschlossen.

⁴ Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die ordentliche Kapitalerhöhung entsprechend anwendbar für:

1. die Form und den Inhalt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung;
2. das Bezugsrecht der Gesellschafter;
3. die Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital;
4. den Kapitalerhöhungsbericht und die Prüfungsbestätigung;
5. die Statutenänderung und die Feststellungen der Geschäftsführer;
6. die Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister und die Nichtigkeit vorher ausgegebener Urkunden.

Art. 782

M. Herabsetzung
des Stamm-
kapitals

¹ Die Gesellschafterversammlung kann die Herabsetzung des Stammkapitals beschliessen.

² Das Stammkapital darf in keinem Fall unter 20 000 Franken herabgesetzt werden.

³ Zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz darf das Stammkapital nur herabgesetzt werden, wenn die Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.

⁴ Im Übrigen sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar.

Art. 783

N. Erwerb
eigener
Stammanteile

1 Die Gesellschaft darf eigene Stammanteile nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und der gesamte Nennwert dieser Stammanteile zehn Prozent des Stammkapitals nicht übersteigt.

2 Werden im Zusammenhang mit einer Übertragbarkeitsbeschränkung, einem Austritt oder einem Ausschluss Stammanteile erworben, so beträgt die Höchstgrenze 35 Prozent. Die über zehn Prozent des Stammkapitals hinaus erworbenen eigenen Stammanteile sind innerhalb von zwei Jahren zu veräußern oder durch Kapitalherabsetzung zu vernichten.

3 Ist mit den Stammanteilen, die erworben werden sollen, eine Nachschusspflicht oder eine Nebenleistungspflicht verbunden, so muss diese vor deren Erwerb aufgehoben werden.

4 Im Übrigen sind für den Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft die Vorschriften über eigene Aktien entsprechend anwendbar.

**Zweiter Abschnitt:
Rechte und Pflichten der Gesellschafterinnen und
Gesellschafter**

Art. 784

A. Stammanteile
I. Urkunde

1 Wird über Stammanteile eine Urkunde ausgestellt, so kann diese nur als Beweisurkunde oder Namenpapier errichtet werden.

2 In die Urkunde müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile.

Art. 785

II. Übertragung
1. Abtretung
a. Form

1 Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

2 In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile.

Art. 786

b. Zustimmungserfordernisse

1 Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

² Von dieser Regelung können die Statuten abweichen, indem sie:

1. auf das Erfordernis der Zustimmung zur Abtretung verzichten;
2. die Gründe festlegen, die die Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung rechtfertigen;
3. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet;
4. die Abtretung ausschliessen;
5. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Erfüllung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten zweifelhaft ist und eine von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

³ Schliessen die Statuten die Abtretung aus oder verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Abtretung, so bleibt das Recht auf Austritt aus wichtigem Grund vorbehalten.

Art. 787

c. Rechts-
übergang

¹ Ist für die Abtretung von Stammanteilen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, so wird die Abtretung erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.

² Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 788

2. Besondere
Erwerbsarten

¹ Werden Stammanteile durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben, so gehen alle Rechte und Pflichten, die damit verbunden sind, ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung auf die erwerbende Person über.

² Für die Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte bedarf die erwerbende Person jedoch der Anerkennung der Gesellschafterversammlung als stimmberechtigter Gesellschafter.

³ Die Gesellschafterversammlung kann ihr die Anerkennung nur verweigern, wenn ihr die Gesellschaft die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches anbietet. Das Angebot kann auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Gesellschafter oder Dritter erfolgen. Lehnt die erwerbende Person das Angebot nicht innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

⁴ Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Anerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten ab, so gilt die Anerkennung als erteilt.

⁵ Die Statuten können auf das Erfordernis der Anerkennung verzichten.

Art. 789

3. Bestimmung
des wirklichen
Werts

¹ Stellen das Gesetz oder die Statuten auf den wirklichen Wert der Stammanteile ab, so können die Parteien verlangen, dass dieser vom Gericht bestimmt wird.

² Das Gericht verteilt die Kosten des Verfahrens und der Bewertung nach seinem Ermessen.

Art. 789a (neu)

4. Nutzniessung

¹ Für die Bestellung einer Nutzniessung an einem Stammanteil sind die Vorschriften über die Übertragung der Stammanteile entsprechend anwendbar.

² Schliessen die Statuten die Abtretung aus, so ist auch die Bestellung einer Nutzniessung an den Stammanteilen ausgeschlossen.

Art. 789b (neu)

5. Pfandrecht

¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Diese darf die Zustimmung nur verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

² Schliessen die Statuten die Abtretung aus, so ist auch die Bestellung eines Pfandrechts an den Stammanteilen ausgeschlossen.

Art. 790

III. Anteilbuch

¹ Die Gesellschaft führt über die Stammanteile ein Anteilbuch.

² In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adresse;
2. die Anzahl, der Nennwert sowie allenfalls die Kategorien der Stammanteile jedes Gesellschafters;
3. die Nutzniesser mit Namen und Adresse;
4. die Pfandgläubiger mit Namen und Adresse.

³ Gesellschafter, die nicht zur Ausübung des Stimmrechts und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

⁴ Den Gesellschaftern steht das Recht zu, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

Art. 791

IV. Eintragung
ins Handels-
register

¹ Die Gesellschafter sind mit Name, Wohnsitz und Heimatort sowie mit der Anzahl und dem Nennwert ihrer Stammanteile ins Handelsregister einzutragen.

² Die Gesellschaft muss die Eintragung anmelden.

Art. 792

V. Gemein-
schaftliches
Eigentum

¹ Steht ein Stammanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, so haben diese gemeinsam eine Person zu bezeichnen, die sie vertritt. Sie können die Rechte aus dem Stammanteil nur durch diese Person ausüben.

² Steht ein Stammanteil mehreren Berechtigten ungeteilt zu, so haften diese für Nachschusspflichten und Nebenleistungspflichten solidarisch.

Art. 793

B. Leistung der
Einlagen

¹ Die Gesellschafter sind zur Leistung einer dem Ausgabebetrag ihrer Stammanteile entsprechenden Einlage verpflichtet.

² Die Einlagen dürfen nicht zurückerstattet werden.

Art. 794

C. Haftung der
Gesellschafter

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Art. 795

D. Nachschüsse
und Nebenleis-
tungen

¹ Die Statuten können die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten.

I. Nachschüsse
1. Grundsatz und
Betrag

² Sehen die Statuten eine Nachschusspflicht vor, so müssen sie den Betrag der mit einem Stammanteil verbundenen Nachschusspflicht festlegen. Dieser darf das Doppelte des Nennwertes des Stammanteils nicht übersteigen.

³ Die Gesellschafter haften nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse.

Art. 795a (neu)

2. Einforderung

¹ Die Nachschüsse werden durch die Geschäftsführer eingefordert.

² Sie dürfen nur eingefordert werden, wenn:

1. die Summe von Stammkapital und gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist;
2. die Gesellschaft ihre Geschäfte ohne diese zusätzlichen Mittel nicht ordnungsgemäss weiterführen kann;

3. die Gesellschaft aus in den Statuten umschriebenen Gründen Eigenkapital benötigt.

³ Mit Eintritt des Konkurses werden ausstehende Nachschüsse fällig.

Art. 795b (neu)

3. Rückzahlung Geleistete Nachschüsse dürfen nur dann ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, wenn der Betrag durch frei verwendbares Eigenkapital gedeckt ist und ein besonders befähigter Revisor dies schriftlich bestätigt.

Art. 795c (neu)

4. Herabsetzung ¹ Eine statutarische Nachschusspflicht darf nur dann herabgesetzt oder aufgehoben werden, wenn das Stammkapital und die gesetzlichen Reserven voll gedeckt sind.

² Die Vorschriften über die Herabsetzung des Stammkapitals sind entsprechend anwendbar.

Art. 795d (neu)

5. Fortdauer ¹ Für Gesellschafter, die aus der Gesellschaft ausscheiden, besteht die Nachschusspflicht unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen während dreier Jahre weiter. Der Zeitpunkt des Ausscheidens bestimmt sich nach der Eintragung ins Handelsregister.

² Ausgeschiedene Gesellschafter müssen Nachschüsse nur leisten, wenn die Gesellschaft in Konkurs fällt.

³ Ihre Nachschusspflicht entfällt, soweit sie von einem Rechtsnachfolger erfüllt wurde.

⁴ Die Nachschusspflicht ausgeschiedener Gesellschafter darf nicht mehr erhöht werden.

Art. 796

II. Nebenleistungen ¹ Die Statuten können die Gesellschafter zu Nebenleistungen verpflichten.

² Sie können nur Nebenleistungspflichten vorsehen, die dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung ihrer Selbstständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter dienen.

³ Gegenstand und Umfang wie auch andere nach den Umständen wesentliche Punkte einer mit einem Stammanteil verbundenen Nebenleistungspflicht müssen in den Statuten bestimmt werden. Für die nähere Umschreibung kann auf ein Reglement der Gesellschafterversammlung verwiesen werden.

⁴ Statutarische Verpflichtungen zur Zahlung von Geld oder zur Leistung anderer Vermögenswerte unterstehen den Bestimmungen über Nachschüsse, wenn keine angemessene Gegenleistung vorgesehen wird und die Einforderung der Deckung des Eigenkapitalbedarfs der Gesellschaft dient.

Art. 797

III. Nachträgliche Einführung

Die nachträgliche Einführung oder Erweiterung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten bedarf der Zustimmung aller davon betroffenen Gesellschafter.

Art. 798

E. Dividenden, Zinse, Tantiemen
I. Dividenden

¹ Dividenden dürfen nur aus dem Bilanzgewinn und aus hierfür gebildeten Reserven ausgerichtet werden.

² Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz und den Statuten entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen und statutarischen Reserven abgezogen worden sind.

³ Die Dividenden sind im Verhältnis des Nennwerts der Stammanteile festzusetzen; wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag für die Bemessung der Dividenden dem Nennwert zuzurechnen; die Statuten können eine abweichende Regelung vorsehen.

Art. 798a (neu)

II. Zinse

¹ Für das Stammkapital und geleistete Nachschüsse dürfen keine Zinse bezahlt werden.

² Die Ausrichtung von Bauzinsen ist zulässig. Die Vorschrift des Aktienrechts über Bauzinse ist entsprechend anwendbar.

Art. 798b (neu)

III. Tantiemen

Die Statuten können die Ausrichtung von Tantiemen an Geschäftsführer vorsehen. Die Vorschriften des Aktienrechts über Tantiemen sind entsprechend anwendbar.

Art. 799

F. Vorzugsstammanteile

Für Vorzugsstammanteile sind die Vorschriften des Aktienrechts über Vorzugsaktien entsprechend anwendbar.

Art. 800

G. Rückerstattung von Leistungen

Für die Rückerstattung von Leistungen der Gesellschaft an Gesellschafter, Geschäftsführer sowie diesen nahe stehende Personen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 801

H. Geschäftsbericht, Reserven und Offenlegung

Für den Geschäftsbericht, für die Reserven sowie für die Offenlegung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 801a (neu)

J. Zustellung des Geschäftsberichts

¹ Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind den Gesellschaftern spätestens zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zuzustellen.

² Die Gesellschafter können verlangen, dass ihnen nach der Gesellschafterversammlung die von ihr genehmigte Fassung des Geschäftsberichts zugestellt wird.

Art. 802

K. Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹ Jeder Gesellschafter kann von den Geschäftsführern Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

² Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so kann jeder Gesellschafter in die Bücher und Akten uneingeschränkt Einsicht nehmen. Hat sie eine Revisionsstelle, so besteht ein Recht zur Einsichtnahme nur, soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

³ Besteht Gefahr, dass der Gesellschafter die erlangten Kenntnisse zum Schaden der Gesellschaft für gesellschaftsfremde Zwecke verwendet, so können die Geschäftsführer die Auskunft und die Einsichtnahme im erforderlichen Umfang verweigern; auf Antrag des Gesellschafters entscheidet die Gesellschafterversammlung.

⁴ Verweigert die Gesellschafterversammlung die Auskunft oder die Einsicht ungerechtfertigterweise, so ordnet sie das Gericht auf Antrag des Gesellschafters an.

Art. 803

L. Treuepflicht und Konkurrenzverbot

¹ Die Gesellschafter sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

² Sie müssen alles unterlassen, was die Interessen der Gesellschaft beeinträchtigt. Insbesondere dürfen sie nicht Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil reichen und durch die der Zweck der Gesellschaft beeinträchtigt würde. Die Statuten können vorsehen, dass die Gesellschafter konkurrenzierende Tätigkeiten unterlassen müssen.

³ Die Gesellschafter dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder ein allfälliges Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter schriftlich zustimmen. Die Statuten können vorsehen, dass stattdessen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

⁴ Die besonderen Vorschriften über das Konkurrenzverbot von Geschäftsführern bleiben vorbehalten.

Dritter Abschnitt: Organisation der Gesellschaft

Art. 804

A.
Gesellschafter-
versammlung
I. Aufgaben

¹ Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

² Der Gesellschafterversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern;
3. die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;
4. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
6. die Festsetzung der Entschädigung der Geschäftsführer;
7. die Entlastung der Geschäftsführer;
8. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;
9. die Zustimmung zur Bestellung eines Pfandrechts an Stammanteilen, falls die Statuten dies vorsehen;
10. die Beschlussfassung über die Ausübung statutarischer Vorkauf-, Vorkauf- oder Kaufrechte;
11. die Ermächtigung der Geschäftsführer zum Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft oder die Genehmigung eines solchen Erwerbs;
12. die nähere Regelung von Nebenleistungspflichten in einem Reglement, falls die Statuten auf ein Reglement verweisen;
13. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer und der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, sofern die Statuten auf das Erfordernis der Zustimmung aller Gesellschafter verzichten;
14. die Beschlussfassung darüber, ob dem Gericht beantragt werden soll, ein Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;

15. der Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;
16. die Auflösung der Gesellschaft;
17. die Genehmigung von Geschäften der Geschäftsführer, für die die Statuten die Zustimmung der Gesellschafterversammlung fordern;
18. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die das Gesetz oder die Statuten der Gesellschafterversammlung vorbehalten oder die ihr die Geschäftsführer vorlegen.

³ Die Gesellschafterversammlung ernennt die Direktoren, die Prokuristen sowie die Handlungsbevollmächtigten. Die Statuten können diese Befugnis auch den Geschäftsführern einräumen.

Art. 805

II. Einberufung
und
Durchführung

¹ Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführern, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden nach Massgabe der Statuten und bei Bedarf einberufen.

³ Die Gesellschafterversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Die Statuten können diese Frist verlängern oder bis auf zehn Tage verkürzen. Die Möglichkeit einer Universalversammlung bleibt vorbehalten.

⁴ Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, sofern nicht ein Gesellschafter die mündliche Beratung verlangt.

⁵ Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar für:

1. die Einberufung;
2. das Einberufungs- und Antragsrecht der Gesellschafter;
3. die Verhandlungsgegenstände;
4. die Anträge;
5. die Universalversammlung;
6. die vorbereitenden Massnahmen;
7. das Protokoll;
8. die Vertretung der Gesellschafter;
9. die unbefugte Teilnahme.

Art. 806

III. Stimmrecht
1. Bemessung

¹ Das Stimmrecht der Gesellschafter bemisst sich nach dem Nennwert ihrer Stammanteile. Die Gesellschafter haben je mindestens eine Stimme. Die Statuten können die Stimmzahl der Besitzer mehrerer Stammanteile beschränken.

² Die Statuten können das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert so festsetzen, dass auf jeden Stammanteil eine Stimme entfällt. In diesem Fall müssen die Stammanteile mit dem tiefsten Nennwert mindestens einen Zehntel des Nennwerts der übrigen Stammanteile aufweisen.

³ Die Bemessung des Stimmrechts nach der Zahl der Stammanteile ist nicht anwendbar für:

1. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle;
2. die Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Geschäftsführung oder einzelner Teile davon;
3. die Beschlussfassung über die Anhebung einer Verantwortlichkeitsklage.

Art. 806a (neu)

2. Ausschluss vom Stimmrecht

¹ Bei Beschlüssen über die Entlastung der Geschäftsführer haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

² Bei Beschlüssen über den Erwerb eigener Stammanteile durch die Gesellschaft hat der Gesellschafter, der die Stammanteile abtritt, kein Stimmrecht.

³ Bei Beschlüssen über die Zustimmung zu Tätigkeiten der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, hat die betroffene Person kein Stimmrecht.

Art. 806b (neu)

3. Nutzniessung

Im Falle der Nutzniessung an einem Stammanteil stehen das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte dem Nutzniesser zu. Dieser wird dem Eigentümer ersatzpflichtig, wenn er bei der Ausübung seiner Rechte nicht in billiger Weise auf dessen Interessen Rücksicht nimmt.

Art. 807

IV. Vetorecht

¹ Die Statuten können Gesellschaftern ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einräumen. Sie müssen die Beschlüsse umschreiben, für die das Vetorecht gilt.

² Die nachträgliche Einführung eines Vetorechts bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

³ Das Vetorecht kann nicht übertragen werden.

Art. 808

V. Beschlussfassung
1. Im Allgemeinen

Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen.

Art. 808a (neu)

2. Stichentscheid

Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat den Stichentscheid. Die Statuten können eine andere Regelung vorsehen.

Art. 808b (neu)

3. Wichtige Beschlüsse

¹ Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen;
3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;
4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter.
5. die Erhöhung des Stammkapitals;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen;
8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen, sowie für den Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;
9. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
10. die Auflösung der Gesellschaft.

² Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

Art. 808c (neu)

VI. Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 809

B. Geschäftsführung und Vertretung

¹ Alle Gesellschafter üben die Geschäftsführung gemeinsam aus. Die Statuten können die Geschäftsführung abweichend regeln.

I. Bezeichnung der Geschäftsführer und Organisation

² Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen eingesetzt werden. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Handelsgesellschaft beteiligt, so bezeichnet sie gegebenenfalls eine natürliche Person, die diese Funktion an ihrer Stelle ausübt. Die Statuten können dafür die Zustimmung der Gesellschafterversammlung verlangen.

³ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so muss die Gesellschafterversammlung einen von ihnen mit dem Vorsitz betrauen.

⁴ Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so entscheiden diese mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid. Die Statuten können eine andere Regelung der Beschlussfassung durch die Geschäftsführer vorsehen.

Art. 810

II. Aufgaben der Geschäftsführer

¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.

² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung);
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Art. 811

III. Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung

¹ Die Statuten können vorsehen, dass die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung:

1. bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen müssen;
2. einzelne Fragen zur Genehmigung vorlegen können.

² Die Genehmigung der Gesellschafterversammlung schränkt die Haftung der Geschäftsführer nicht ein.

Art. 812

IV. Sorgfalts- und Treuepflicht; Konkurrenzverbot

¹ Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgabe mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren.

² Sie unterstehen der gleichen Treuepflicht wie die Gesellschafter.

³ Sie dürfen keine konkurrenzierenden Tätigkeiten ausüben, es sei denn, die Statuten sehen etwas anderes vor oder alle übrigen Gesellschafter stimmen der Tätigkeit schriftlich zu. Die Statuten können vorsehen, dass stattdessen die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung erforderlich ist.

Art. 813

V. Gleichbehandlung

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, haben die Gesellschafter unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

Art. 814

VI. Vertretung

¹ Jeder Geschäftsführer ist zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

² Die Statuten können die Vertretung abweichend regeln; für Einzelheiten kann auf ein Reglement verwiesen werden. Mindestens ein Geschäftsführer muss zur Vertretung befugt sein.

³ Eine der Personen, die die Gesellschaft vertreten können, muss Wohnsitz in der Schweiz haben. Hat kein zur Vertretung befugter Geschäftsführer Wohnsitz in der Schweiz, so muss ein Direktor mit

Wohnsitz in der Schweiz mit der Vertretung der Gesellschaft betraut werden.

⁴ Für den Umfang und die Beschränkung der Vertretungsbefugnis sowie für Verträge zwischen der Gesellschaft und der Person, die sie vertritt, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

⁵ Die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie der Firma der Gesellschaft ihre Unterschrift beifügen.

⁶ Sie müssen ins Handelsregister eingetragen werden. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Art. 815

VII. Abberufung von Geschäftsführern; Entziehung der Vertretungsbefugnis

¹ Die Gesellschafterversammlung kann von ihr gewählte Geschäftsführer jederzeit abrufen.

² Jeder Gesellschafter kann dem Gericht beantragen, einem Geschäftsführer die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen oder zu beschränken, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich wenn die betreffende Person ihre Pflichten grob verletzt oder die Fähigkeit zu einer guten Geschäftsführung verloren hat.

³ Die Geschäftsführer können Direktoren, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte jederzeit in ihrer Funktion einstellen.

⁴ Sind diese Personen durch die Gesellschafterversammlung eingesetzt worden, so ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

⁵ Entschädigungsansprüche der abberufenen oder in ihren Funktionen eingestellten Personen bleiben vorbehalten.

Art. 816

VIII. Nichtigkeit von Beschlüssen

Für die Beschlüsse der Geschäftsführer gelten sinngemäss die gleichen Nichtigkeitsgründe wie für die Beschlüsse der Generalversammlung der Aktiengesellschaft.

Art. 817

IX. Haftung

Die Gesellschaft haftet für den Schaden aus unerlaubten Handlungen, die eine zur Geschäftsführung oder zur Vertretung befugte Person in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen begeht.

Art. 818

C. Revisions-
stelle

¹ Die Gesellschaft muss eine Revisionsstelle bezeichnen, wenn:

1. ein Gesellschafter, der einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt;
2. das Stammkapital 100 000 Franken beträgt oder diesen Betrag übersteigt; oder
3. zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
 - a. Bilanzsumme von 5 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 10 Millionen Franken,
 - c. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

² Ist eine Revisionsstelle erforderlich oder wird freiwillig eine Revisionsstelle bezeichnet und ins Handelsregister eingetragen, so sind die Vorschriften des Aktienrechts über die Revisionsstelle entsprechend anwendbar.

Art. 819

D. Mängel in der
Organisation der
Gesellschaft

Bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 820

E. Kapitalverlust
und Überschul-
dung

¹ Für die Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung der Gesellschaft sowie für die Eröffnung und den Aufschub des Konkurses sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

² Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Geschäftsführer oder eines Gläubigers aufschieben, namentlich wenn ausstehende Nachschüsse unverzüglich einbezahlt werden und Aussicht auf Sanierung besteht.

Vierter Abschnitt: Auflösung und Ausscheiden

Art. 821

A. Auflösung
I. Gründe

¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt;
2. wenn die Gesellschafterversammlung dies beschliesst;
3. wenn der Konkurs eröffnet wird;
4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

² Beschliesst die Gesellschafterversammlung die Auflösung, so bedarf der Beschluss der öffentlichen Beurkundung.

³ Jeder Gesellschafter kann beim Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen. Das Gericht kann statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen, so insbesondere auf die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert.

Art. 821a (neu)

II. Folgen

¹ Für die Folgen der Auflösung sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

² Die Auflösung einer Gesellschaft muss ins Handelsregister eingetragen werden. Die Auflösung durch Urteil ist vom Gericht dem Handelsregister unverzüglich zu melden. Die Auflösung aus anderen Gründen muss die Gesellschaft beim Handelsregister anmelden.

Art. 822

B. Ausscheiden
von Gesellschaftern
I. Austritt

¹ Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund beim Gericht auf Bewilligung des Austritts klagen.

² Die Statuten können den Gesellschaftern ein Recht auf Austritt einräumen und dieses von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

Art. 822a (neu)

II. Anschluss-
austritt

¹ Reicht ein Gesellschafter eine Klage auf Austritt aus wichtigem Grund ein oder erklärt ein Gesellschafter seinen Austritt gestützt auf ein statutarisches Austrittsrecht, so müssen die Geschäftsführer unverzüglich die übrigen Gesellschafter informieren.

² Falls andere Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieser Mitteilung auf Austritt aus wichtigem Grund klagen oder ein statutarisches Austrittsrecht ausüben, sind alle austretenden Gesellschafter im Verhältnis des Nennwerts ihrer Stammanteile gleich zu behandeln. Wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag dem Nennwert zuzurechnen.

Art. 823

III. Ausschluss

¹ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft beim Gericht auf Ausschluss eines Gesellschafters klagen.

² Die Statuten können vorsehen, dass die Gesellschafterversammlung Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschliessen darf, wenn bestimmte Gründe vorliegen.

³ Die Vorschriften über den Anschlussaustritt sind nicht anwendbar.

Art. 824

IV. Vorsorgliche
Massnahme

In einem Verfahren betreffend das Ausscheiden eines Gesellschafters kann das Gericht auf Antrag einer Partei bestimmen, dass einzelne oder alle mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der betroffenen Person ruhen.

Art. 825

V. Abfindung
1. Anspruch und
Höhe

¹ Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er Anspruch auf eine Abfindung, die dem wirklichen Wert seiner Stammanteile entspricht.

² Für das Ausscheiden auf Grund eines statutarischen Austrittsrechts können die Statuten die Abfindung abweichend festlegen.

Art. 825a (neu)

2. Auszahlung

¹ Die Abfindung wird mit dem Ausscheiden fällig, soweit die Gesellschaft:

1. über verwendbares Eigenkapital verfügt;
2. die Stammanteile der ausscheidenden Person veräussern kann;
3. ihr Stammkapital unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften herabsetzen darf.

² Ein besonders befähigter Revisor muss die Höhe des verwendbaren Eigenkapitals feststellen. Reicht dieses zur Auszahlung der Abfindung nicht aus, so muss er zudem zur Frage Stellung nehmen, wie weit das Stammkapital herabgesetzt werden könnte.

³ Für den nicht ausbezahlten Teil der Abfindung hat der ausgeschiedene Gesellschafter eine unverzinsliche nachrangige Forderung. Diese wird fällig, soweit im jährlichen Geschäftsbericht verwendbares Eigenkapital festgestellt wird.

⁴ Solange die Abfindung nicht vollständig ausbezahlt ist, kann der ausgeschiedene Gesellschafter verlangen, dass die Gesellschaft eine Revisionsstelle bezeichnet.

Art. 826

C. Liquidation

¹ Jeder Gesellschafter hat Anspruch auf einen Anteil am Liquidationsergebnis, der dem Verhältnis der Nennwerte der Stammanteile entspricht. Wurden Nachschüsse geleistet, so ist deren Betrag dem Nennwert zuzurechnen; die Statuten können eine abweichende Regelung vorsehen.

² Für die Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Fünfter Abschnitt: Verantwortlichkeit

Art. 827

Für die Verantwortlichkeit der Personen, die bei der Gründung mitwirken oder mit der Geschäftsführung, der Revision oder der Liquidation befasst sind, sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

2. Folgende Bestimmungen des Obligationenrechts³ werden wie folgt geändert:

Art. 554

C. Register-
eintrag
I. Ort der Eintragung

Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

Art. 596 Randtitel, Abs. 1 und 2

C. Register-
eintrag
I. Ort der Eintragung und Sacheinlagen

¹ *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*
² *Aufgehoben*

Art. 625

D. Aktionäre

Eine Aktiengesellschaft kann durch eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder andere Handelsgesellschaften gegründet werden.

Art. 628 Abs. 4 zweiter Satz (neu)

⁴ ... Bestimmungen über Sachübernahmen können auch aufgehoben werden, wenn die Gesellschaft endgültig auf die Sachübernahme verzichtet.

Art. 631

II. Belege

¹ Im Errichtungsakt muss die Urkundsperson die Belege über die Gründung einzeln nennen und bestätigen, dass sie ihr und den Gründern vorgelegen haben.

² Dem Errichtungsakt sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. die Statuten;
2. der Gründungsbericht;
3. die Prüfungsbestätigung;
4. die Bestätigung über die Hinterlegung von Einlagen in Geld;

³ SR 220

5. die Sacheinlageverträge;
6. bereits vorliegende Sachübernahmeverträge.

Art. 640

G. Eintragung
ins Handels-
register
I. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

Art. 641

II. Zweig-
niederlassungen

Zweigniederlassungen sind unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.

Art. 642

III. Sacheinla-
gen, Sach-
übernahmen, be-
sondere Vorteile

Der Gegenstand von Sacheinlagen und die dafür ausgegebenen Aktien, der Gegenstand von Sachübernahmen und die Gegenleistung der Gesellschaft sowie Inhalt und Wert besonderer Vorteile müssen ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 643 Abs. 3 zweiter Satz

Aufgehoben

Art. 647

J. Statuten-
änderung

Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 662 Randtitel

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 698 Abs. 2 Einleitungssatz

Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

Art. 702a (neu)

IV. Teilnahme
der Mitglieder
des Verwal-
tungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

Art. 703 Randtitel

V. Beschluss-
fassung und
Wahlen
1. Im
Allgemeinen

Art. 704 Abs. 1 Ziff. 8

¹ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

8. die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 705 Randtitel

VI. Abberufung
des Verwal-
tungsrates und
der Revisions-
stelle

Art. 706 Randtitel

VII. Anfechtung
von General-
versammlungs-
beschlüssen
1. Legitimation
und Gründe

Art. 706b Randtitel

VIII. Nichtigkeit

Art. 707 Abs. 1 und 2

¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

² *Aufgehoben*

Art. 708

Aufgehoben

Art. 709 Randtitel

2. Vertretung
von Aktionärs-
kategorien und
-gruppen

Art. 710 Randtitel

3. Amtsdauer

Art. 711

Aufgehoben

Art. 716a Abs. 1 Einleitungssatz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 718 Abs. 3

³ Eine der Personen, die die Gesellschaft vertreten können, muss Wohnsitz in der Schweiz haben. Hat kein zur Vertretung befugtes Mitglied des Verwaltungsrats Wohnsitz in der Schweiz, so muss ein Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz mit der Vertretung der Gesellschaft betraut werden.

Art. 718b (neu)

3. Verträge zwischen der Gesellschaft und ihrem Vertreter

Wird die Gesellschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.

Art. 719 Randtitel

4. Zeichnung

Art. 720 Randtitel

5. Eintragung

Art. 721 Randtitel

6. Prokuristen und Bevollmächtigte

Art. 722 Randtitel

VI. Haftung der Organe

Art. 727b Abs. 1 Ziff. 3 Bst. c

¹ Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen erfüllen, wenn:

3. zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

c. 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Art. 727e Abs. 4 und 727f

Aufgehoben

Gliederungstitel von Art. 731b

D. Mängel in der Organisation der Gesellschaft

Art. 731b (neu)

¹ Fehlt der Gesellschaft eines der vorgeschriebenen Organe oder ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt, so kann ein Aktionär, ein Gläubiger oder der Handelsregisterführer dem Richter beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Der Richter kann insbesondere:

1. der Gesellschaft unter Androhung ihrer Auflösung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist;
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen;
3. die Gesellschaft auflösen und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs anordnen.

² Ernennet der Richter das fehlende Organ oder einen Sachwalter, so bestimmt er die Dauer, für die die Ernennung gültig ist. Er verpflichtet die Gesellschaft, die Kosten zu tragen und den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

³ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Gesellschaft vom Richter die Abberufung von Personen verlangen, die dieser eingesetzt hat.

Art. 732 Abs. 5

⁵ Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig durch neues, voll einzubezahlendes Kapital in der Höhe von mindestens 100 000 Franken ersetzt wird.

Art. 732a (neu)

B. Vernichtung von Aktien im Fall einer Sanierung

¹ Wird das Aktienkapital zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und anschliessend wieder erhöht, so gehen die bisherigen Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre mit der Herabsetzung unter. Ausgegebene Aktien müssen vernichtet werden.

² Bei der Wiedererhöhung des Aktienkapitals steht den bisherigen Aktionären ein Bezugsrecht zu, das ihnen nicht entzogen werden kann.

Art. 733 Randtitel

C. Aufforderung an die Gläubiger

Art. 734 Randtitel

D. Durchführung
der Herabsetzung

Art. 735 Randtitel

E. Herabsetzung
im Fall einer
Unterbilanz

Art. 740 Abs. 3

³ Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung berechtigt sein.

Art. 765 Abs. 2

² Der Name, der Wohnsitz, der Heimatort und die Funktion der Mitglieder der Verwaltung sowie der zur Vertretung befugten Personen sind in das Handelsregister einzutragen.

Art. 831 Abs. 2

² Sinkt in der Folge die Zahl der Genossenschafter unter diese Mindestzahl, so sind die Vorschriften des Aktienrechts über Mängel in der Organisation der Gesellschaft entsprechend anwendbar.

Art. 835

IV. Eintragung
ins Handels-
register
1. Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie ihren Sitz hat.

Art. 836

2. Zweig-
niederlassungen

Zweigniederlassungen sind unter Bezugnahme auf die Eintragung der Hauptniederlassung ins Handelsregister des Ortes einzutragen, an dem sie sich befinden.

Art. 837

3. Verzeichnis
der Genossen-
schafter

Genossenschaften, deren Statuten eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht vorsehen, müssen dem Handelsregisteramt ein Verzeichnis der Genossenschafter einreichen. Dieses wird nicht ins Handelsregister eingetragen, steht jedoch zur Einsicht offen.

Art. 879 Abs. 2 Einleitungssatz

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 895

Aufgehoben

Art. 898

IV. Geschäfts-
führung und
Vertretung

1. Im Allgemein-
en

¹ Die Statuten können die Generalversammlung oder die Verwaltung ermächtigen, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

² Die Genossenschaft muss durch ein Mitglied der Verwaltung, einen Geschäftsführer oder einen Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können.

Art. 899a (neu)

3. Verträge zwi-
schen der Ge-
nossenschaft und
ihrem Vertreter

Wird die Genossenschaft beim Abschluss eines Vertrages durch diejenige Person vertreten, mit der sie den Vertrag abschliesst, so muss der Vertrag schriftlich abgefasst werden. Dieses Erfordernis gilt nicht für Verträge des laufenden Geschäfts, bei denen die Leistung der Gesellschaft den Wert von 1000 Franken nicht übersteigt.

Art. 900 Randtitel

4. Zeichnung

Art. 901 Randtitel

5. Eintragung

Art. 910a (neu)

D. Mängel in der
Organisation der
Gesellschaft

Bei Mängeln in der Organisation der Gesellschaft sind die Vorschriften des Aktienrechts entsprechend anwendbar.

Art. 929 Abs. 1

¹ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die Einrichtung, die Führung und die Beaufsichtigung des Handelsregisters sowie über das Verfahren, die Anmeldung zur Eintragung, die einzureichenden Belege und deren Prüfung, den Inhalt der Eintragungen, die Gebühren und die Beschwerdeführung.

Art. 931a (neu)

B. Eintragungen
I. Anmeldung

¹ Bei juristischen Personen obliegt die Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan. Spezialgesetzliche Vorschriften betreffend öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten bleiben vorbehalten.

² Die Anmeldung muss von zwei Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung unterzeichnet werden. Die Anmeldung ist beim Handelsregisteramt zu unterzeichnen oder mit den beglaubigten Unterschriften einzureichen.

Art. 932 Randtitel

II. Beginn der
Wirksamkeit

Art. 933 Randtitel

III. Wirkungen

Art. 934

IV. Eintragung
ins Handels-
register

¹ Wer ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, ist verpflichtet, dieses am Ort der Hauptniederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen.

1. Recht und
Pflicht

² Wer unter einer Firma ein Gewerbe betreibt, das nicht eingetragen werden muss, hat das Recht, dieses am Ort der Hauptniederlassung ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Art. 937 Randtitel

V. Änderungen

Art. 938

VI. Löschung
1. Pflicht
zur Löschung

Wenn ein im Handelsregister eingetragenes Gewerbe zu bestehen aufgehört oder auf eine andere Person übergeht, so sind die bisherigen Inhaber oder deren Erben verpflichtet, die Eintragung löschen zu lassen.

Art. 938a (neu)

2. Löschung von
Amtes wegen

¹ Weist eine Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit mehr auf und hat sie keine verwertbaren Aktiven mehr, so kann sie der Handelsregisterführer nach dreimaligem ergebnislosem Rechnungsruf im Handelsregister löschen.

² Macht ein Gesellschafter beziehungsweise ein Aktionär oder Genossenschafter oder ein Gläubiger ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Eintragung geltend, so entscheidet der Richter.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 938b (neu)

3. Organe und
Vertretungs-
befugnisse

¹ Scheiden im Handelsregister als Organ eingetragene Personen aus ihrem Amt aus, so muss die betroffene juristische Person unverzüglich deren Löschung verlangen.

² Die ausgeschiedenen Personen können ihre Löschung auch selbst anmelden. Der Registerführer teilt der juristischen Person die Löschung unverzüglich mit.

³ Diese Vorschriften sind für die Löschung eingetragener Zeichnungsberechtigter ebenfalls anwendbar.

Art. 939 Randtitel

VII. Konkurs
von Handelsgesellschaften
und Genossenschaften

Art. 940 Randtitel

VIII. Pflichten
des Registerführers
1. Prüfungspflicht

Art. 941a (neu)

3. Überweisung
an den Richter

Bei Mängeln in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation der Gesellschaft stellt der Handelsregisterführer dem Richter den Antrag, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

Art. 942 Randtitel

IX. Nichtbefolgung der Vorschriften
1. Haftung für Schaden

Art 945 Randtitel

II. Einzelunternehmen
1. Wesentlicher Inhalt

Art. 946 Randtitel

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 949

Aufgehoben

Art. 950

2. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firma frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden.

Art. 951

3. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma

¹ Die Vorschriften über die Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma von Einzelunternehmen gelten auch für die Firma der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft und der Kommanditaktiengesellschaft.

² Die Firmen der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Genossenschaften müssen sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Gesellschaften in einer dieser Rechtsformen deutlich unterscheiden.

Art. 954a (neu)

B. Firmengebrauchspflicht

¹ In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert angegeben werden.

² Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos, Geschäftsbezeichnungen, Enseignes und ähnliche Angaben verwendet werden.

Art. 955 Randtitel

C. Überwachung

Art. 956 Randtitel

D. Schutz der Firma

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...

Art. 1

A. Allgemeine Regel

¹ Der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches gilt für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

² Die Bestimmungen des neuen Gesetzes werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar.

Art. 2

B. Anpassungsfrist

¹ Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, jedoch den neuen Vorschriften nicht entsprechen, müssen innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen.

² Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zur Anpassung, längstens aber noch zwei Jahre, in Kraft.

³ Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, finden die Artikel 808a und 809 Absatz 4 zweiter Satz erst nach Ablauf der Frist zur Anpassung der Statuten Anwendung.

⁴ Aktiengesellschaften und Genossenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind und deren Firma den neuen gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, müssen ihre Firma innerhalb von zwei Jahren den neuen Bestimmungen anpassen. Nach Ablauf dieser Frist ergänzt das Handelsregisteramt die Firma von Amtes wegen.

Art. 3

C. Leistung der Einlagen

¹ Wurden in Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Handelsregister eingetragen sind, keine dem Ausgabebetrag aller Stammanteile entsprechenden Einlagen geleistet, so müssen diese innerhalb von zwei Jahren erbracht werden.

² Bis zur vollständigen Leistung der Einlagen in der Höhe des Stammkapitals haften die Gesellschafter nach Artikel 802 des Obligationenrechts in der Fassung vom 18. Dezember 1936⁴.

Art. 4

D. Partizipations-scheine und Genussscheine

¹ Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die einen Nennwert aufweisen und in den Passiven der Bilanz ausgewiesen werden, die aber kein Stimmrecht vermitteln (Partizipations-scheine), gelten nach Ablauf von zwei Jahren als Stammanteile mit gleichen Vermögensrechten, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Werden die Anteile vernichtet, so muss den bisherigen Partizipanten eine Abfindung in der Höhe des wirklichen Werts ausgerichtet werden.

⁴ BS 53 185

² Die erforderlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst werden, auch wenn die Statuten etwas anderes vorsehen.

³ Für Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht in den Passiven der Bilanz ausgewiesen werden, finden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vorschriften über die Genussscheine Anwendung, dies auch dann, wenn sie als Partizipations-scheine bezeichnet sind. Sie dürfen keinen Nennwert angeben und müssen als Genussscheine bezeichnet werden. Die Bezeichnung der Titel und die Statuten sind innerhalb von zwei Jahren anzupassen.

Art. 5

E. Eigene Stammanteile

Haben Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eigene Stammanteile erworben, so müssen sie diese, soweit sie zehn Prozent des Stammkapitals übersteigen, innerhalb von zwei Jahren veräußern oder durch Kapitalherabsetzung vernichten.

Art. 6

F. Nachschusspflicht

¹ Statutarische Verpflichtungen zur Leistung von Nachschüssen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden und die das Doppelte des Nennwerts der Stammanteile übersteigen, bleiben rechtsgültig und können nur im Verfahren nach Artikel 795c herabgesetzt werden.

² Im Übrigen finden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die neuen Vorschriften Anwendung, so namentlich für die Einforderung der Nachschüsse.

Art. 7

G. Revisionsstelle

Die Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle gilt vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt.

Art. 8

H. Stimmrecht

¹ Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die das Stimmrecht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unabhängig vom Nennwert der Stammanteile festgelegt haben, müssen die entsprechenden Bestimmungen nicht an die Anforderungen von Artikel 806 anpassen.

² Bei der Ausgabe neuer Stammanteile muss Artikel 806 Absatz 2 zweiter Satz in jedem Fall beachtet werden.

Art. 9

J. Anpassung
statutarischer
Mehrheits-
erfordernisse

Hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch blosser Wieder-
gabe von Bestimmungen des alten Rechts Vorschriften in die Statuten
aufgenommen, die für die Beschlussfassung der Gesellschafterver-
sammlung qualifizierte Mehrheiten vorsehen, so kann die Gesell-
schafterversammlung innerhalb von zwei Jahren mit der absoluten
Mehrheit der vertretenen Stimmen die Anpassung dieser Bestimmun-
gen an das neue Recht beschliessen.

Art. 10

K. Vernichtung
von Aktien und
Stammanteilen
im Fall einer
Sanierung

Wurde das Aktienkapital oder das Stammkapital vor dem Inkrafttreten
dieses Gesetzes zum Zwecke der Sanierung auf null herabgesetzt und
anschliessend wieder erhöht, so gehen die Mitgliedschaftsrechte der
früheren Aktionäre oder Gesellschafter mit dem Inkrafttreten unter.

Art. 11

L. Ausschliess-
lichkeit eingetra-
gener Firmen

Die Ausschliesslichkeit von Firmen, die vor dem Inkrafttreten dieses
Gesetzes im Handelsregister eingetragen wurden, beurteilt sich nach
Artikel 951 des Obligationenrechts in der Fassung vom 18. Dezember
1936⁵.

IV

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ BS 53 185

Änderungen bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch⁶

Art. 56

D. Sitz Der Sitz der juristischen Personen befindet sich, wenn ihre Statuten es nicht anders bestimmen, an dem Orte, wo ihre Verwaltung geführt wird.

Art. 69a (neu)

III. Mängel in der Organisation ¹ Fehlt dem Verein eines der vorgeschriebenen Organe, so kann ein Mitglied oder ein Gläubiger dem Gericht beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.

² Das Gericht kann insbesondere dem Verein eine Frist zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ansetzen und, wenn nötig, einen Sachwalter ernennen.

³ Der Verein trägt die Kosten der Massnahmen. Das Gericht kann den Verein verpflichten, den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

⁴ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Verein vom Gericht die Abberufung von Personen verlangen, die dieses eingesetzt hat.

Art. 83 Abs. 2, 3 sowie 4 und 5 (neu)

² Ist die vorgesehene Organisation nicht genügend, fehlt der Stiftung eines der vorgeschriebenen Organe oder ist eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt, so muss die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann insbesondere:

1. der Stiftung eine Frist ansetzen, binnen derer der rechtmässige Zustand wieder herzustellen ist;
2. das fehlende Organ oder einen Sachwalter ernennen.

³ Kann eine zweckdienliche Organisation nicht gewährleistet werden, so hat die Aufsichtsbehörde das Vermögen einer anderen Stiftung mit möglichst gleichartigem Zweck zuzuwenden, sofern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde entgegensteht.

⁴ Die Stiftung trägt die Kosten der Massnahmen. Die Aufsichtsbehörde kann die Stiftung verpflichten, den ernannten Personen einen Vorschuss zu leisten.

⁵ Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann die Stiftung von der Aufsichtsbehörde die Abberufung von Personen verlangen, die diese eingesetzt hat.

Art. 393 Ziff. 4

Aufgehoben

Art. 905 Randtitel und Abs. 2 (neu)

II. Vertretung
verpfändeter
Aktien und
Stammanteile
von Gesell-
schaften mit
beschränkter
Haftung

² Verpfändete Stammanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden in der Gesellschafterversammlung durch die Gesellschafter und nicht durch die Pfandgläubiger vertreten.

2. Bundesgesetz vom 11. April 1889⁷ über Schuldbetreibung und Konkurs

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 5

Aufgehoben

3. Fusionsgesetz vom ...⁸

Art. 18 Abs. 1 Bst. c

¹ Bei den Kapitalgesellschaften, den Genossenschaften und den Vereinen muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan den Fusionsvertrag der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Folgende Mehrheiten sind erforderlich:

- c. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals;

Art. 64 Abs. 1 Bst. c

¹ Bei den Kapitalgesellschaften, den Genossenschaften und den Vereinen muss das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan den Umwandlungsplan der Generalversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten. Folgende Mehrheiten sind erforderlich:

⁷ SR 281.1

⁸ SR ...; AS ... (BBl 2000 4337)

- c. Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Kapitals;

4. Bundesgesetz vom 27. Juni 1973⁹ über die Stempelabgaben

Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und b Ziff. 3

¹ Der Bund erhebt Stempelabgaben:

- a. auf der Ausgabe folgender inländischer Urkunden:
 - 2. Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilsscheine von Genossenschaften,
- b. auf dem Umsatz der folgenden inländischen und ausländischen Urkunden:
 - 3. Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Anteilsscheine von Genossenschaften,

Art. 5 Abs. 1 Bst. a zweites Lemma und Abs. 2 Bst. b

¹ Gegenstand der Abgabe sind:

- a. die entgeltliche oder unentgeltliche Begründung und Erhöhung des Nennwertes von Beteiligungsrechten in Form von:
 - Stammanteilen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

² Der Begründung von Beteiligungsrechten in Sinne von Absatz 1 Buchstabe a sind gleichgestellt:

- b. Der Handwechsel der Mehrheit der Aktien, Stammanteilen oder Genossenschaftsanteile an einer inländischen Gesellschaft oder Genossenschaft, die wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist;

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

¹ Die Abgabeforderung entsteht:

- a. bei Aktien, Partizipationsscheinen und bei Stammanteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung; im Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder der Erhöhung der Beteiligungsrechte im Handelsregister;

Art. 13 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2

² Steuerbare Urkunden sind:

- a. die von einem Inländer ausgegebenen:
 - 2. Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilsscheine von Genossenschaften, Partizipationsscheine, Genussscheine,

⁹ SR 641.10

Art. 14 Abs. 1 Bst. a und b

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- a. die Ausgabe inländischer Aktien, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Anteilscheine von Genossenschaften, Partizipations-scheine, Genussscheine, Anteilscheine von Anlagefonds, Obligationen und Geldmarktpapiere, einschliesslich der Festübernahme durch eine Bank oder Beteiligungsgesellschaft und der Zuteilung bei einer nachfolgenden Emission;
- b. die Sacheinlage von Urkunden zur Liberierung inländischer Aktien, Stamm-anteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsantei-le, Partizipationsscheine und Anteile an einem Anlagefonds;

5. Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965¹⁰ über die Verrechnungssteuer

Art. 4 Abs. 1 Bst. b

¹ Gegenstand der Verrechnungssteuer auf dem Ertrag beweglichen Kapitalvermögens sind die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonsti-gen Erträge:

- b. der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschafts-anteile, Partizipationsscheine und Genussscheine.

Art. 4a Abs. 1 und 2

¹ Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft gestützt auf einen Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals eigene Beteiligungsrechte (Akti-en, Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, An-teilscheine, Partizipationsscheine oder Genussscheine), so unterliegt die Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert dieser Beteiligungsrechte der Verrechnungssteuer. Dasselbe gilt, soweit der Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen der Artikel 659 oder 783 des Obligationenrechts¹¹ überschreitet.

² Erwirbt eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft im Rahmen der Artikel 659 oder 783 des Obligationenrechts eigene Beteiligungs-rechte, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so gilt Absatz 1 sinngemäss, wenn die Gesellschaft oder die Genossenschaft diese Be-teiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert.

¹⁰ SR 642.21

¹¹ SR 220